Gemeinde Hohberg

Bebauungsplan „Mühlberg“ in Diersburg



April 2026

Auftraggeber:

Gemeinde Hohberg
Freiburger Straße 32
77749 Hohberg

Bearbeitung:

IUS Institut für Umweltstudien
Team Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel

Auftraggeber:	Gemeinde Hohberg Freiburger Straße 32 77749 Hohberg
Bearbeitung:	IUS - Institut für Umweltstudien Team Ness GmbH Römerstraße 56 69115 Heidelberg Telefon: (0 62 21) 1 38 30-0 Telefax: (0 62 21) 1 38 30-29 E-Mail: heidelberg@team-ness.de
Projektleitung:	Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)
Projektbearbeitung:	Ulrike Brucker, Diplom-Forstwirtin
Projektnummer:	43057
Titelfoto:	Blick auf den Geltungsbereich (IUS 2023)

Heidelberg, 02.04.2026

Ralf Harter

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung....1
1.1 Beschreibung des Vorhabens....3
1.2 Methodik sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ...4
1.3 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans....7
1.4 Wesentliche, fachgesetzliche und fachplanerische Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan....9
1.5 Schutzgutbezogene Darstellung der Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes....13
2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes (Schutzgüter)....15
2.1 Pflanzen und Tiere einschließlich Biologische Vielfalt....15
2.1.1 Vegetation/Biotop- und Nutzungstypen....15
2.1.2 Tiere....17
2.1.3 Biologische Vielfalt....18
2.2 Boden/Fläche....18
2.3 Wasser....21
2.3.1 Grundwasser....21
2.3.2 Oberflächengewässer....21
2.4 Klima/Luft....21
2.5 Landschaft (Landschafts- und Ortsbild)....22
2.6 Mensch (Gesundheit und Erholung/Freizeit)....24
2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter....25
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern....25
3 Wirkungsprognose (Umweltprüfung)....28
3.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Status quo-Prognose)....28
3.2 Voraussichtliche, erhebliche Umweltauswirkungen der Planung sowie mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG....28
3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen und Tiere einschließlich Biologische Vielfalt....29
3.2.2 Auswirkungen der Planung auf den Boden bzw. die Fläche....30
3.2.3 Auswirkungen der Planung auf das Wasser sowie auf den Menschen/ Bevölkerung (Gesundheit)....31
3.2.4 Auswirkungen der Planung auf das Klima/die Luft sowie auf den Menschen/ Bevölkerung (Gesundheit)....31
3.2.5 Auswirkungen der Planung auf die Landschaft sowie auf den Menschen/Bevölkerung (Erholung/ Freizeit)....32
3.2.6 Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter....32
4 Vermeidung-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen....34
4.1 Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen....34

4.2 Landschaftspflegerische und grünordnerische Empfehlungen zur Integration in den Bebauungsplan....35
4.3 Begründung....41
4.4 Nachrichtliche Übernahmen....43
5 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (Bilanz)....44
5.1 Bilanz Boden / Fläche....44
5.2 Bilanz Biotoptypen....45
5.3 Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz....47
5.4 Neubau/Versetzung der Trockenmauer am Südrand des Geltungsbereichs..47
5.5 Antrag auf eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Inanspruchnahme der Trockenmauer....49
6 Hinweise auf Schwierigkeiten....50
7 Ergebnisse zu gemeinschaftlich geschützten Arten....50
8 Umweltschadensgesetz....51
9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung....52
10 Verwendete Quellen....53
11 Anhang....56

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets in Hohberg-Diersburg (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2025)....1
Abbildung 2: Geltungsbereich „Bebauungsplan „Mühlberg“ (Quelle: Gemeinde Hohberg)....3
Abbildung 3: Luftbild mit Abgrenzung des geplanten Geltungsbereiches (Datenquelle Luftbild: LGL, www.lgl-bw.de)....4
Abbildung 4: Bebauungsplan „Mühlberg“ (Entwurf PLANSCHMIEDE HANSERT + PARTNER MBB Januar 2026)....8
Abbildung 5: Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (Stand 1. Änderung/3. Änderung); Lage des Geltungsbereiches: gelbes Rechteck (Quelle: VG Offenburg)....10
Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsplan zum Naturhaushalt der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (2009/ 1. Änderung April 2015); Lage des Geltungsbereiches: rotes Quadrat (Quelle: VG Offenburg)....11
Abbildung 7: Brachgefallenes Rebflurstück....16
Abbildung 8: Trockenmauer an der Südgrenze des Geltungsbereiches....16
Abbildung 9: Auszug aus der Bodenkarte (1:50.000) mit bodenkundlichen Einheiten (a119: Parabraunerde-Rigosol aus lösslehmreichen Fließerden und Lösslehm), (Quelle: LGRB, Datenabfrage 2024; Lage des Geltungsbereichs: rotes Rechteck)....19
Abbildung 10: Blick über den Geltungsbereich und die Ortslage von Diersburg nach Südwesten....23

Abbildung 11: Blick über den Geltungsbereich und die Ortslage von Diersburg nach Süden 24
Abbildung 12: Systemschnitt einer hinterfüllten Trockenmauer.....48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Nach BauGB zu berücksichtigende Umweltbelange und ihre Zuordnung zu den jeweiligen Schutzgütern bzw. Kapiteln des Umweltberichts 5
Tabelle 2: Erfassungszeiten Reptilien sowie Witterungsbedingungen 17
Tabelle 3: Bewertung der Bodenfunktion des im Geltungsbereich vorkommenden natürlichen Bodens bei landwirtschaftlich genutzten Flächen (Quelle: LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU, digitale Daten, Stand der Abfrage: 02/2024) 20
Tabelle 4: Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen (nach **SPORBECK et** al., 1997, verändert) 26
Tabelle 5: Bilanz Boden/Fläche 45
Tabelle 6: Bilanz Biotoptypen 46
Tabelle 7: Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz gemäß ÖKVO.....47
Tabelle 8: Abschichtungstabelle zu potenziellen Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie + Vorkommen im Geltungsbereich denkbar - Vorkommen im Geltungsbereich kann ausgeschlossen werden.....56

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf den Flurstücken 1060, 1061, 1062, 1063 und 1064 der Gemeinde Hohberg, Gemarkung Diersburg, ist auf einer Fläche ca. 0,33 ha die Errichtung von freistehenden Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

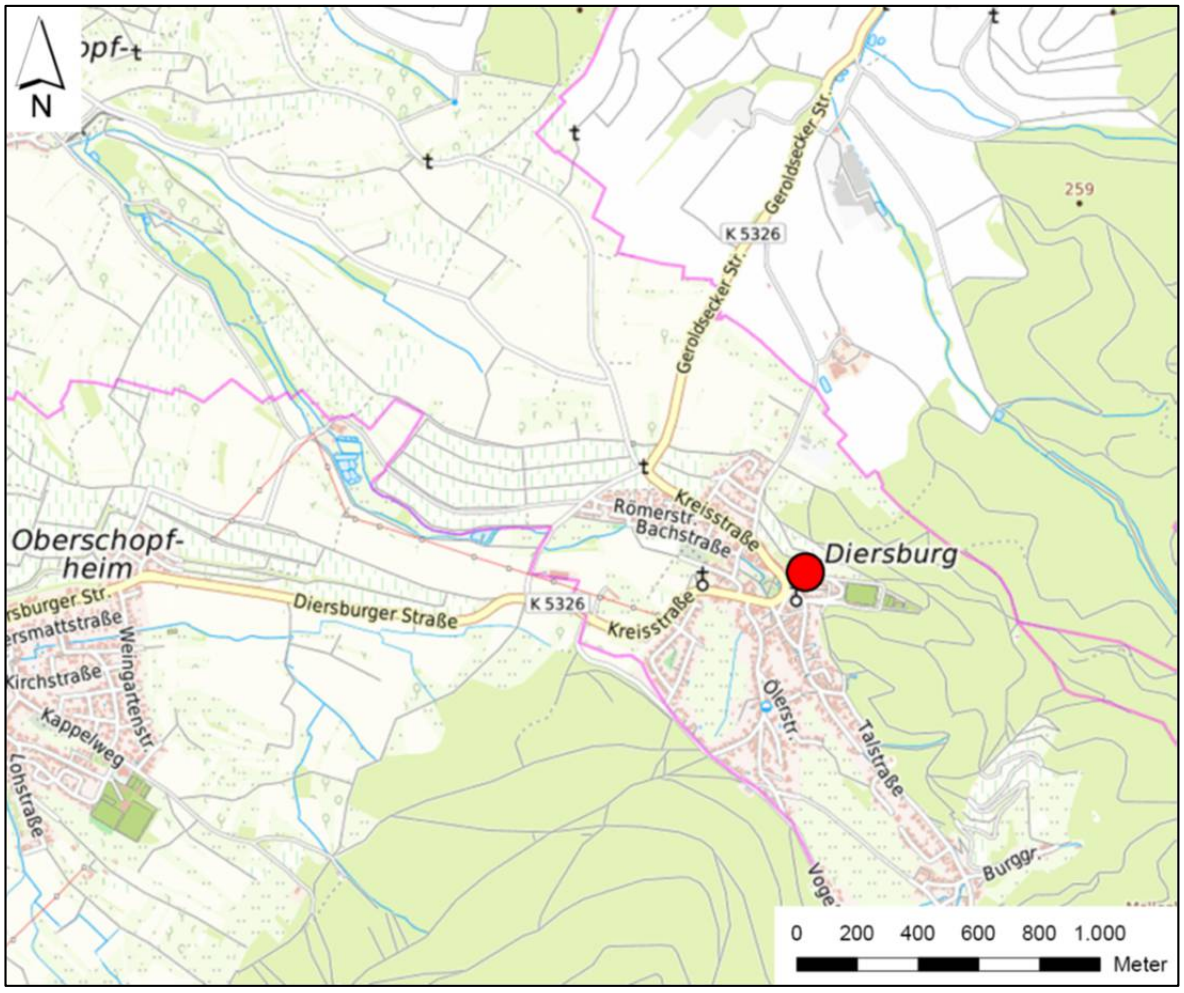

Abbildung 1: Lage des Plangebiets in Hohberg-Diersburg (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2025)

Nach § 2a BauGB (Baugesetzbuch vom 23.09.2004, BGBl. I Seite 2414/2415 zzgl. Änderungen) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bebauungsplans eine Begründung beizulegen, die neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Plans auch - als gesonderten Teil - einen Umweltbericht enthält. In ihm werden die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt[1]. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie in § 1a BauGB benannt[2]. Die Inhalte des

[1] § 2 Abs. 4 BauGB: Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

[2] Die genannten Belange sind in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

Umweltberichts sind in einer Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB geregelt und entsprechend anzuwenden.

Im vorliegenden Gutachten werden darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44ff. BNatSchG (Zugriffsverbote im Hinblick auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) berücksichtigt (integrierter Fachbeitrag Artenschutz).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Verbote bei Handlungen im Rahmen zulässiger Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vögel. Die Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Individuen stellen keine Tatbestände dar, sofern die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (sog. „CEF-Maßnahmen“). Der räumliche Zusammenhang besteht, wenn die Maßnahmen im Aktionsraum der betroffenen lokalen Population/Individuengemeinschaft durchgeführt werden. Wie groß dieser Raum ist, ist von Art zu Art verschieden und hängt z. B. vom Areal der betroffenen Individuengruppe sowie der Mobilität und dem Ausbreitungsverhalten der jeweiligen Art ab.

Zu Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden gemäß der laufenden Rechtsprechung neben den Einschränkungen von Raumnutzungen z. B. durch Schall oder Bewegungsunruhe auch Barrierewirkungen und Verkleinerungen von Nahrungshabitaten gestellt. Es ist nicht jede Störung einer streng geschützten Art oder eines Vogels ein Verbotstatbestand, sondern nur eine erhebliche Störung. Eine Störung ist dann erheblich, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt. Bei Arten, deren Erhaltungszustand ungünstig ist, kann bereits die Einschränkung des Fortpflanzungserfolgs zu einer Verschlechterung führen. Durch vorgezogene Maßnahmen zugunsten der Arten kann jedoch erreicht werden, dass sich der Erhaltungszustand trotz der Störung nicht verschlechtert und daher keine Erheblichkeit eintritt.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind nur in Einzelfällen möglich und darüber hinaus nur, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Lage und Größe des Geltungsbereiches

Die Fläche des ca. 0,33 ha großen geplanten Geltungsbereichs wurde in der Vergangenheit als Rebgelände intensiv genutzt und regelmäßig bewirtschaftet.

Zwischenzeitlich findet auf der Fläche keine weinbauliche Nutzung mehr statt, sodass aufgrund der Nutzungsaufgabe die Flächen brachgefallen und teilweise mit Brombeeren und Ruderalvegetation bestanden sind. Die Straßengrundstücke im Norden und Süden des Geltungsbereiches sind asphaltiert. Der Hang wird im Süden entlang der Straße von einer betonierten Stützmauer, zum Flurstück 1047 von einer Trockenmauer begrenzt

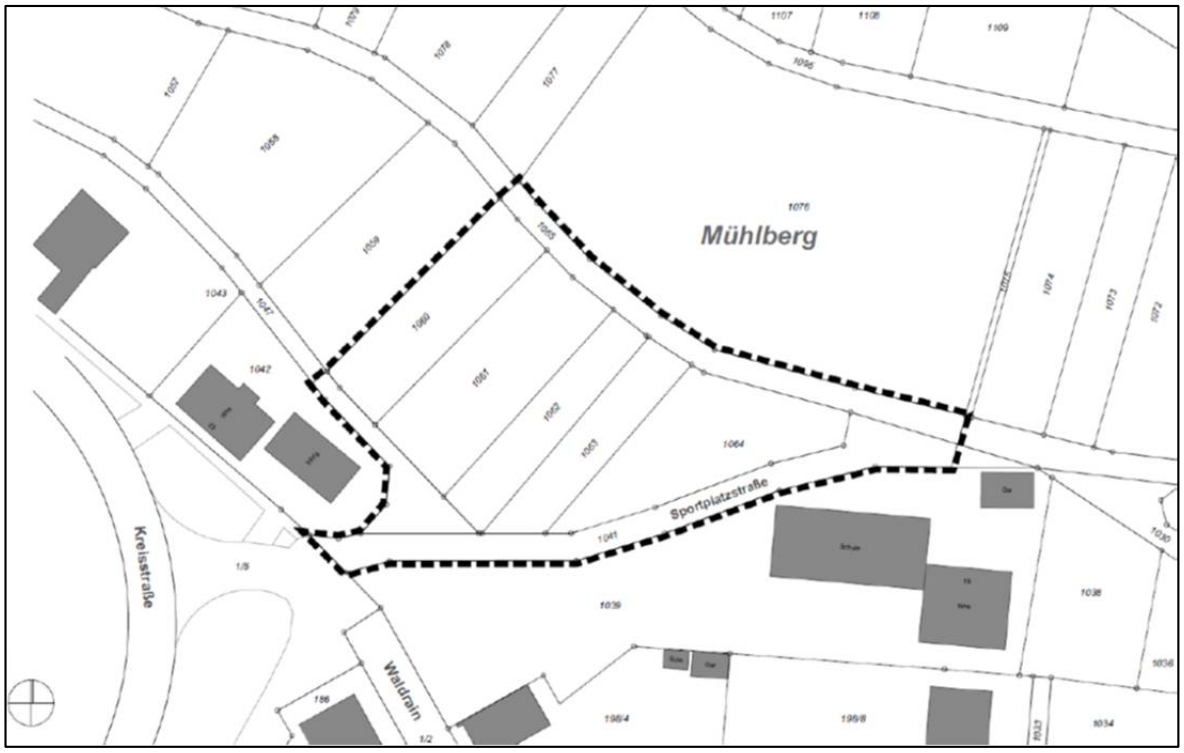

Abbildung 2: Geltungsbereich „Bebauungsplan „Mühlberg“ (Quelle: Gemeinde Hohberg)

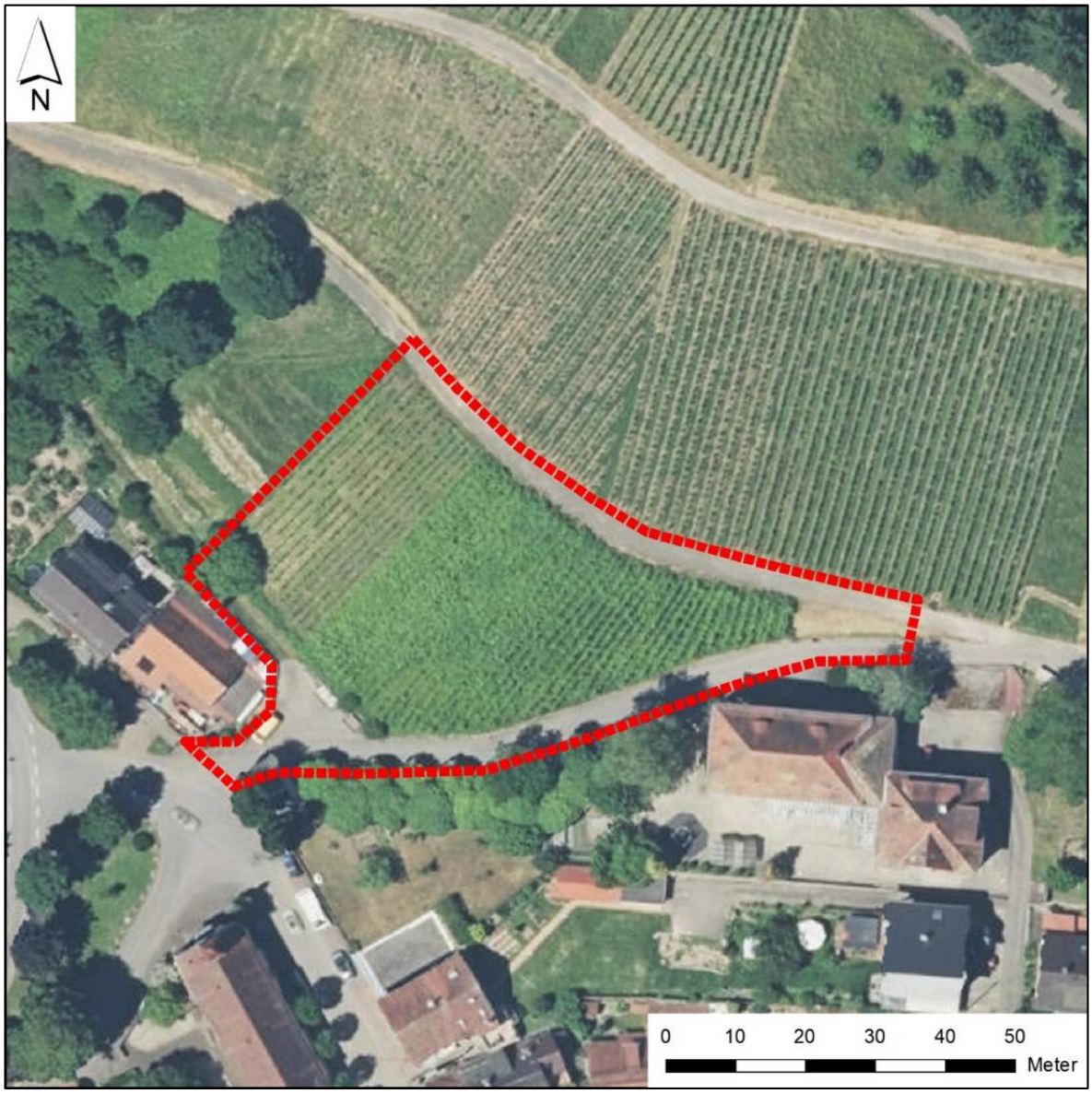

Abbildung 3: Luftbild mit Abgrenzung des geplanten Geltungsbereiches (Datenquelle Luftbild: LGL, www.lgl-bw.de)

Naturräumlich zählt der Geltungsbereich zum Naturraum „Mittlerer Schwarzwald“ und schließt östlich an die Vorbergzone des Schwarzwaldes (Naturraum „Lahr-Emmendinger Vorberge“) an.

1.2 Methodik sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die inhaltliche Gliederung des vorliegenden Umweltberichts orientiert sich an den oben genannten gesetzlichen Vorgaben. Aufgrund der weitreichenden inhaltlichen Überschneidungen mit den im Rahmen des Umweltberichts zu erarbeitenden Aspekten erfolgt vorliegend eine integrierte Bearbeitung des Fachbeitrages Artenschutz.

Die Umweltbelange, die als Gegenstand der Umweltprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind, werden im vorliegenden Umweltbericht folgenden Schutzgütern zugeordnet bzw. in folgenden Kapiteln thematisch näher betrachtet:

Tabelle 1: Nach BauGB zu berücksichtigende Umweltbelange und ihre Zuordnung zu den jeweiligen Schutzgütern bzw. Kapiteln des Umweltberichts

Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) – j), und § 1a BauGB Abs. 2 bis Abs. 5	**Zugeordnete Schutzgüter/ Kapitel**
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	• Schutzgut Tiere, Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt) • Schutzgut Boden/Fläche • Schutzgut Wasser • Schutzgut Luft/ Klima • Schutzgut Landschaft
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB: Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	• nicht betroffen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	• Schutzgut Mensch
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB: Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	• Schutzgut Kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB: Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	• Schutzgut Boden/Fläche • Schutzgut Luft/Klima • Schutzgut Mensch
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB: Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	• Schutzgut Luft/Klima • Schutzgut Mensch
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB: Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	• Kapitel 1.4
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB: Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	• Schutzgut Luft/Klima

Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) – j), und § 1a BauGB Abs. 2 bis Abs. 5	Zugeordnete Schutzgüter/ Kapitel
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB: Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d	• Schutzgut Tiere, Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt) • Schutzgut Boden/Fläche • Schutzgut Wasser • Schutzgut Luft/Klima • Schutzgut Landschaft • Schutzgut Mensch • Schutzgut Kulturelles Erbe/ sonstige Sachgüter
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB: Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i	• Kapitel 3
§ 1a Abs. 2 BauGB: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	• Schutzgut Boden/Fläche • Kapitel 4
§ 1a Abs. 2 BauGB: Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzungen durch Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung	• Kapitel 4
§ 1a Abs. 2 BauGB: Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß, Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang	• Schutzgut Boden • Kapitel 4
§ 1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung)	• Kapitel 4
§ 1a Abs. 4 BauGB: Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.	• nicht betroffen
§ 1a Abs. 5 BauGB: Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	• Schutzgut Klima • Kapitel 4

Hinsichtlich der Beurteilung von Auswirkungen geplanter Vorhaben stellt sich die Frage nach den Grenzen der Belastbarkeit von Natur und Landschaft. Wissenschaftlich bis ins letzte Detail begründete Bedarfswerte des Natur- und Umweltschutzes und Belastbarkeits-

grenzen liegen aufgrund der Komplexität des ökosystemaren Beziehungsgefüges i. d. R. nicht vor. Vorhandene Erkenntnisse reichen jedoch aus, um für die Planungspraxis hinreichend fundierte Umweltleitziele zu benennen, was in vielfältiger Weise und auf verschiedenen Ebenen bereits geschehen ist. Auf lokaler Ebene wurden bisher keine Umwelthandlungsziele bzw. ein Indikatorensystem zur Zielkonkretisierung und Erfolgskontrolle entwickelt.

Bezüglich der Beschreibung der Nullvariante bestehen generell Prognoseunsicherheiten, die auf derzeit nicht absehbaren Entwicklungen basieren.

Die Angaben zu den gemäß §§ 44ff. BNatSchG artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigenden Tier- und Pflanzenarten finden sich in Kapitel 7. Die Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten wird aus den im Gebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen und ihren potenziellen Lebensraumfunktionen abgeleitet Hierzu wurde eine Potentialanalyse erstellt (IUS 2023).

1.3 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Gemäß Entwurf des Bebauungsplans (PLANSCHMIEDE HANSERT + PARTNER MBB 2026) wird innerhalb des Geltungsbereichs die Zweckbestimmung „Allgemeines Wohngebiet“ (WA 1 und WA 2) gemäß § 4 BauNVO festgelegt.

Zulässig sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Neben der Zweckbestimmung „Allgemeines Wohngebiet“ (rd. 0,21 ha) sind im Bebauungsplan Verkehrsflächen (Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung [Fuß- und Radweg, landwirtschaftlicher Weg] sowie Öffentliche Stellplätze) festgesetzt (rd. 0,12°ha) und eine öffentliche Grünfläche (89 m²) festgesetzt.

Im Norden des Geltungsbereichs wird entlang der Nordgrenze der Baugrundstücke, auf jeweils mindestens 50 % der Länge des Grundstücks, die Pflanzung eine Strauchpflanzung zum Immissionsschutz gegenüber der landwirtschaftlichen Fläche festgesetzt.

Darüber hinaus werden zur Entwurfsfassung ggf. noch Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung festgesetzt.

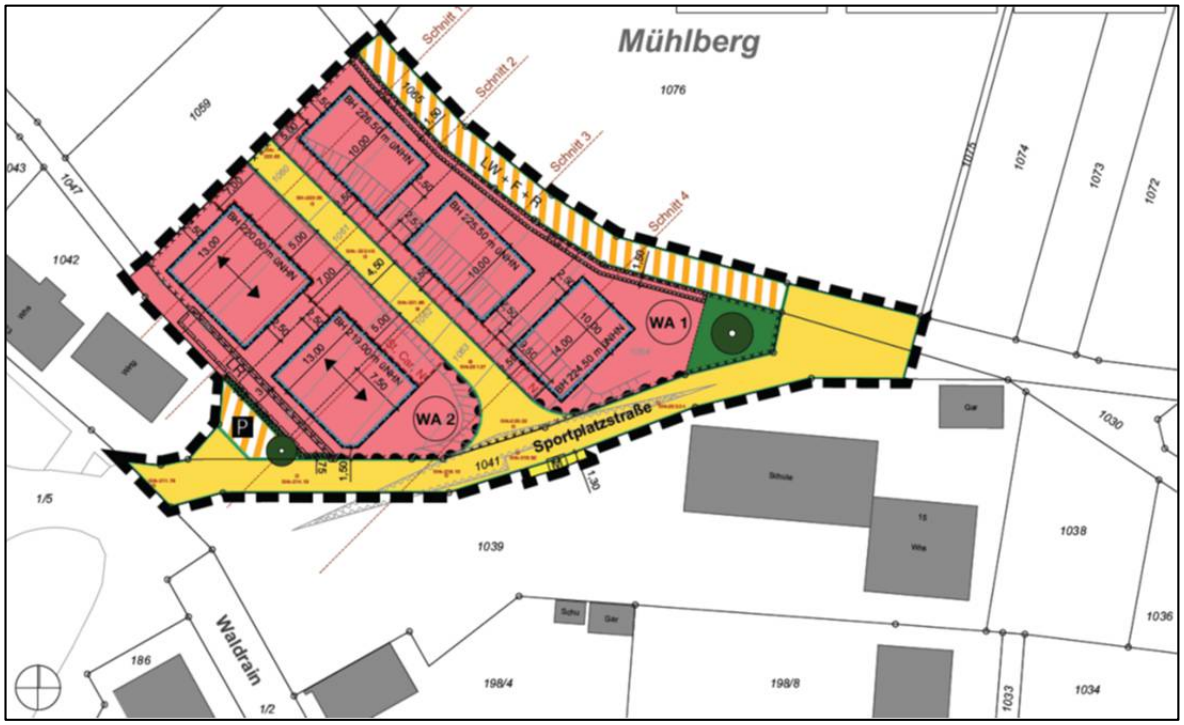

Abbildung 4: Bebauungsplan „Mühlberg“ (Entwurf PLANSCHMIEDE HANSERT + PARTNER MBB Januar 2026)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Die zulässige GRZ darf durch die Grundflächen von Garagen, Carports, Stellplätzen und ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

Die nicht überbauten oder befestigten Flächen sind als Vegetationsfläche anzulegen und zu unterhalten.

In der offenen Bauweise ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche die Errichtung einer befestigten Fläche (Terrasse) mit einer Grundfläche von max. 20 m² pro Einzelhaus oder Doppelhaushälfte zulässig. Ebenso ist in der offenen Bauweise die Überschreitung von überbaubaren Grundstücksflächen bis maximal 2,50 m für den direkten Anbau von Balkonen gestattet.

Carports und Stellplätze sind innerhalb der in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen für Carports, Stellplätze und Nebenanlagen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Garagen sind ausschließlich vollständig ins Hauptgebäude integriert zulässig. Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen für Nebenanlagen zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen bis max. 20 m³ Rauminhalt zulässig. Die Stellplatzverpflichtung wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt.

In der Planzeichnung sind Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt gekennzeichnet. Bei der Anordnung von Ein- und Ausfahrten sind die festgesetzten Pflanzgebote zwingend zu beachten.

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt, im WA 1 sind nur Einzelhäuser, im WA 2 nur Doppelhäuser zulässig.

Die Dachform der Hauptgebäude und die jeweils zulässige Dachneigung sind durch Planeintrag im Bebauungsplan festgesetzt. Als Dachform für bauliche Nebenanlagen sind nur extensiv begrünte Flachdächer zulässig. Alle Flachdächer (0-4°) sind dauerhaft und fachgerecht extensiv zu begrünen.

Dachaufbauten, die der Energiegewinnung dienen, sind zulässig und müssen entsprechend den Vorgaben der Klimaschutzgesetzgebung von Bund und Land ausgeführt werden. Die Anordnung von Aufbauten für Photovoltaikanlagen und Anlagen zur solarthermischen Nutzung entbindet nicht von der vorgeschriebenen Dachbegrünung und darf deren Wasserrückhaltefunktion nicht beeinträchtigen. Dachaufbauten, die der Energiegewinnung dienen, sind bei Flachdächern, um das Maß ihrer Höhe ab Oberkante Attika von der Gebäudekante abzurücken. Die Befestigungen der Aufbauten sind so auszuführen, dass sie nicht zur Reduzierung des Volumens des Schichtaufbaus der Dachbegrünung führen. Photovoltaikmodule sind gemäß dem Stand der Technik reflexionsarm auszuführen.

Im Zusammenhang mit einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung sind Dachflächen und Dachinstallation aus unbeschichteten Materialien Kupfer, Zink, Blei und Aluminium unzulässig.

In den Festsetzungen zur Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke werden Regelungen zur Gestaltung von Zufahrten und Stellplätzen, Aufschüttungen/Abgrabungen/ Stützmauern sowie Sichtschutzblenden an Terrassen von Doppelhäusern getroffen. Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine) herzustellen, damit soll einem zu hohen Versiegelungsgrad entgegengewirkt werden. Als Einfriedung sind ausschließlich Hecken/Sträucher sowie durchlässige Zäune (Metallgeflecht oder Holzlattenzäune) mit Heckenhinterpflanzung aus Laubgehölzen oder mit Rankpflanzen begrünt sowie senkrechte Photovoltaik Module zulässig.

Die örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung unbebauter Flächen sind einzuhalten.

1.4 Wesentliche, fachgesetzliche und fachplanerische Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan

Ziele der Raumordnung (insb. Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Vorranggebiete)

Für den Geltungsbereich ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein (Gesamtfortschreibung des Regionalplans - Stand Juni 2019) keine näher bestimmte Raumnutzung ausgewiesen.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (Stand 1. Änderung 2015 in Verbindung mit der 3. Änderung 2021) ist das Planungsgebiet Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Allgemeinbildende, öffentliche Schulen“ dargestellt (siehe Abbildung 5, rote Fläche).

Im Zuge der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg soll das Plangebiet als Wohnbaufläche-Planung dargestellt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

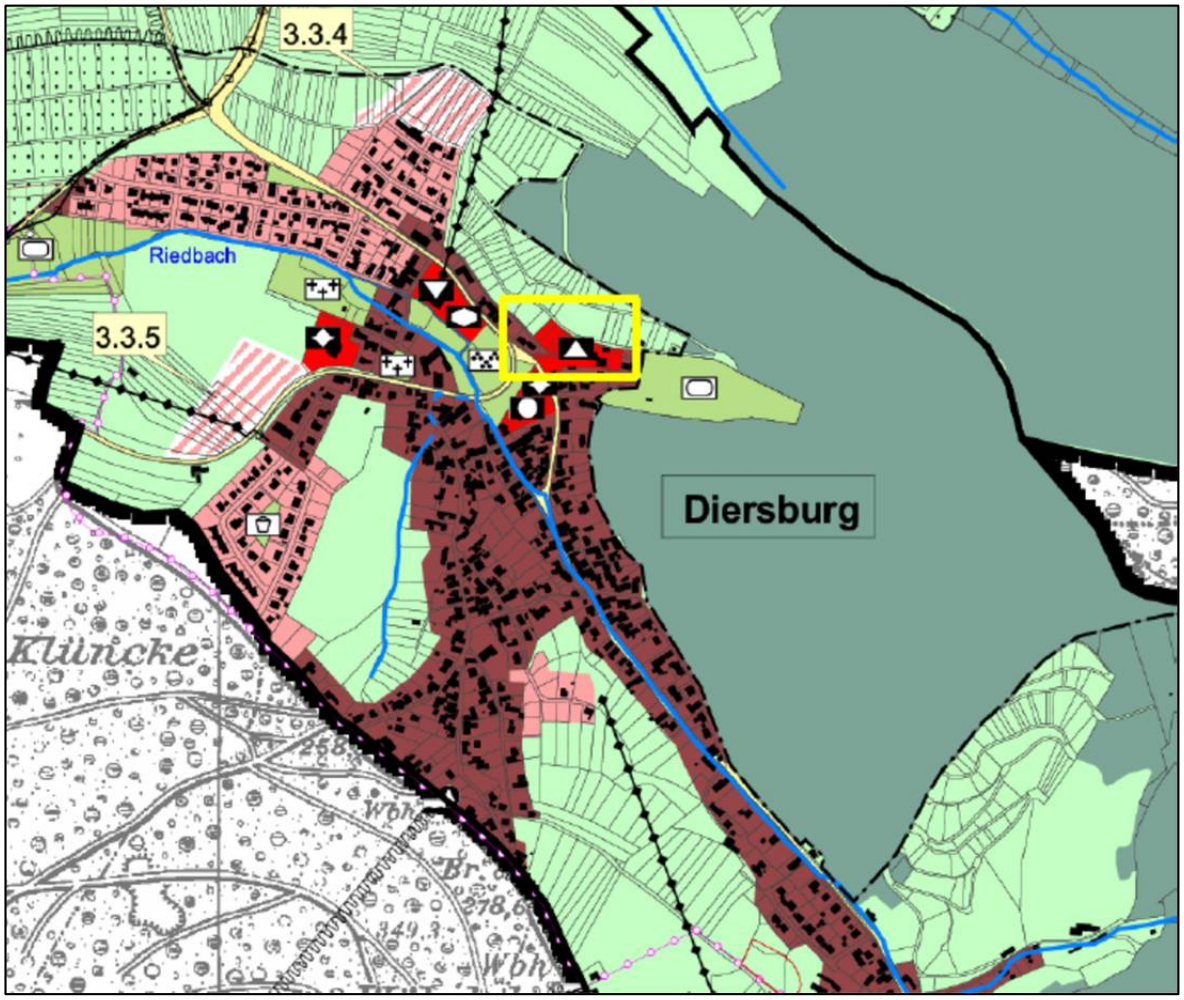

Abbildung 5: **Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (Stand 1. Änderung/3. Änderung); Lage des Geltungsbereiches: gelbes Rechteck (Quelle: VG Offenburg)**

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (Stand April 2015) kennzeichnet den Geltungsbereich als Siedlungsfläche. Eine besondere Funktion ist der Fläche nicht zugewiesen (Abbildung 6).

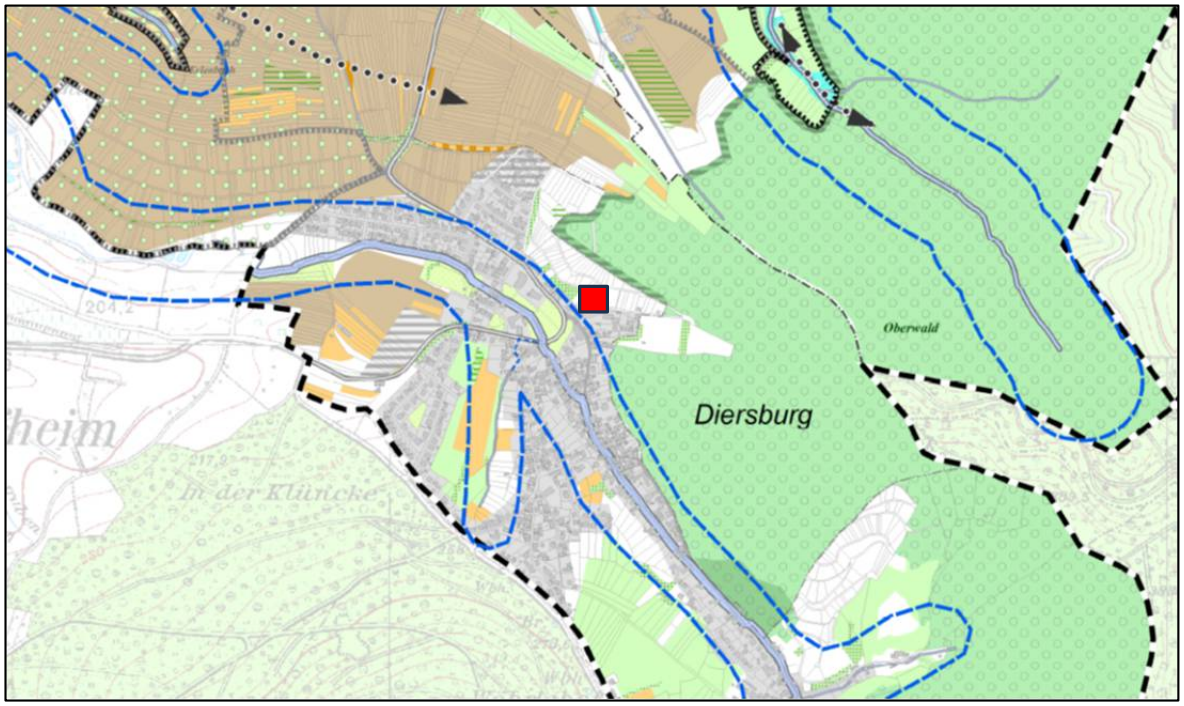

Abbildung 6: **Auszug aus dem Landschaftsplan zum Naturhaushalt der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (2009/ 1. Änderung April 2015); Lage des Geltungsbereiches: rotes Quadrat (Quelle: VG Offenburg)**

Schutzgebiete, pauschal geschützte Biotope bzw. besonders/streng geschützte Arten nach dem Landesnaturschutzgesetz bzw. dem Bundesnaturschutzgesetz

Naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen oder besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW der amtlichen Biotopkartierung des Landes bzw. der LUBW sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, allerdings entspricht die Trockenmauer an der Südgrenze des Geltungsbereichs (siehe Abbildung 8), aufgrund ihrer Größe (Mauerfläche > 2 m², Höhe mindestens 0,5 m) den Kriterien der Einstufung als nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW geschütztes Biotop.

Für die Inanspruchnahme der Trockenmauer ist eine Ausnahme nach den Voraussetzungen des § 30 BNatSchG notwendig (siehe Kapitel 5.5).

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und sonstige wasserrechtliche Vorgaben

Die genannten Schutzgebietsausweisungen oder sonstige wasserrechtliche Vorgaben bestehen für den Geltungsbereich nicht. Der Geltungsbereich liegt auch nicht im Bereich von Überflutungsflächen.

Altablagerungen/Altlastenverdachtsfläche/Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Gebiet keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsstandorte vorhanden.

Bodendenkmäler/Grabungsschutzgebiete

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch die Landesbergdirektion im Regierungspräsidium Freiburg darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe der Planungsfläche im 19. Jahrhundert untertägiger Bergbau stattgefunden hat. Zur Ermittlung und Bewertung der altbergbaulichen Situation wurde ein Altbergbauliches Gutachten (Gutachter Markscheider Dipl.-Ing Jörg Fugmann, arguplan GmbH, 27.06.2023) beauftragt.

„Innerhalb des Gewanns Mühlberg wurde in Diersburg bis zum Ende des 18. bzw. bis Mitte des 19. Jahrhunderts in einer Ganglagerstätte Eisenerz abgebaut. Die maximal ca. 25 m breite, bergbaulich beeinflusste Gangstruktur zieht sich von der Kreisstraße in nordöstliche Richtung den Hang hinauf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mühlberg“ erstreckt sich nicht in den altbergbaulichen Einwirkungsbereich. Belege für oder Hinweise auf das Vorhandensein von Tagesöffnungen (Stollenmundlöcher, Schächte) oder untertägige Grubenbaue liegen nicht vor und sind aufgrund der Beschaffenheit der Ganglagerstätte innerhalb der vorgesehenen Bauflächen auch nicht zu erwarten. Der Lichtschacht als nächstgelegene Tagesöffnung der ehemaligen Grube befindet sich in einer Entfernung von 40 m nordwestlich. Die dort dokumentierten Nachbrüche sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht relevant.

Eine Bebauung der gesamten Fläche ist ohne Einschränkungen hinsichtlich des Altbergbaus möglich. Tagesbrüche oder altbergbaubedingte schädigende Bodenbewegungen sind nicht zu erwarten“.

Historische Kulturlandschaften/-landschaftsteile sowie Kultur- und Baudenkmäler

Entsprechend denkmalgeschützte Flächen oder Objekte sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Luftqualität/Lärm

Aus fachgesetzlicher Sicht ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bestimmter Substanzen in der Luft (siehe insb. 39. BImSchV). Bei Überschreitung bzw. der Gefahr der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten (bzw. Summenwerte aus Immissionsgrenzwert + Toleranzmarge) oder Alarmschwellen sollen Luftreinehaltepläne bzw. Aktionspläne aufgestellt werden, die die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung der Luftverunreinigungen festlegen (siehe § 47 BImSchG). Für die in den Ballungsräumen und Gebieten betroffenen Kommunen – nicht für die gesamte Gebietsfläche – erstellt die zuständige Landesbehörde Luftreinhaltepläne, über die der Kommission der Europäischen Union berichtet werden muss.

Der Geltungsbereich liegt jedoch nicht in einem entsprechenden Gebiet. Festsetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 23 BauGB werden im Bebauungsplan deshalb nicht getroffen.

1.5 Schutzgutbezogene Darstellung der Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Auf Grundlage der bestehenden Planungen, der grundsätzlichen Ziele des Umweltschutzes und unter Berücksichtigung der einschlägigen Fachgesetze ergeben sich für den Bebauungsplan, bezogen auf die Schutzgüter des UVPG, folgende Ziele des Umweltschutzes:

Boden

Leitziel für den Bodenschutz ist nach BodSchG, den Boden insbesondere in seinen verschiedenen Funktionen zu erhalten und vor Belastungen zu schützen, eingetretene Belastungen zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhindern oder zu vermindern. Nach § 1 a BauGB soll mit Grund und Boden schonend und sparsam umgegangen werden. Wesentliche Ziele zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorhabenbereich sind u.a.:

- Erhalt des gewachsenen Bodens mit geringer Beeinträchtigung durch Überbauung, Versiegelung, Verdichtung, Abgrabung oder Aufschüttung.
- Minimierung des Versiegelungsanteils, flächensparende Bauweisen.
- Wiederverwendung von abgetragenem Boden an Ort und Stelle.

Wasser (Grundwasser)

Leitziel für den Gewässerschutz ist die Vermeidung qualitativer und quantitativer Beeinträchtigungen der Grundwasservorkommen. Wesentliche Ziele zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorhabenbereich sind u.a.:

- Minimierung des Überbauungs- und Versiegelungsanteils, Begrünung von Flachdächern.
- Versickerung/Rückhalt des anfallenden Niederschlagswassers.
- Verwendung nicht versiegelnder Beläge im Bereich von Zufahrten, Stellplätzen und sonstigen befestigten Flächen.

Klima und Luft

Leitziel für den Klimaschutz und die Luftreinhaltung ist die Erhaltung von lokalklimatisch bedeutsamen Ventilationsbahnen sowie die klimawirksame Durchgrünung der bebauten Flächen und die Schaffung kaltluftproduzierender Flächen. Wesentliche Ziele zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorhabenbereich sind u.a.:

- Minimierung des Überbauungs- und Versiegelungsanteils durch flächensparende Bauweisen, Begrünung.
- Begrünung von Flachdächern.
- Vermeidung von Emissionen (Luftschadstoffe).
- Berücksichtigung der Durchlüftungssituation bei der Pflanzung von Bäumen.
- Errichtung von Photovoltaikanlagen entsprechend den Vorgaben der Klimaschutzgesetzgebung von Bund und Land auf den Dächern zur Gewinnung regenerativer Energie am Standort als Beitrag zum Klimaschutz.

Tiere und Pflanzen/Biotope (inklusive biologische Vielfalt)

Leitziel für den Arten- und Biotopschutz mit der biologischen Vielfalt ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der naturnahen, naturraumtypischen oder gefährdeten Biotope, Lebensgemeinschaften und Arten. Wesentliche Ziele zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorhabenbereich sind u.a.:

- Minimierung des Überbauungs- und Versiegelungsanteils durch flächensparende Bauweisen, Begrünung.
- Naturraum- und standorttypische Auswahl bei der Bepflanzung.
- Besondere Schutzmaßnahmen für Tiere (insektenfreundliche Beleuchtung, Schutz vor Vogelschlag, kleintiersichere Ausführung von Gullydeckeln, Lichtschächten u.ä.).

Landschafts- und Ortsbild, Wohnumfeld

Leitziel für das Landschaftsbild und die Erholung im Planungsgebiet ist die landschaftsgerechte Einbindung der baulichen Anlagen sowie die Minderung von wohnumfeldabträglichen Störungen. Wesentliche Ziele zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorhabenbereich sind u.a.:

- Bindungen zur Anpflanzung von Bäumen und Hecken zur landschaftsgerechten Einbindung der Baugrundstücke.
- Durchgrünung, Pflanzbindungen für die Baugrundstücke.
- Ausschluss von „Schottergärten“.

Mensch

Die schutzgutbezogene Betrachtung führt dazu, dass für den Menschen relevante Ziele bereits an anderer Stelle genannt werden, z.B.:

- Leitziele des Boden- und Klimaschutzes (v.a. Minimierung der Versiegelung, Durchgrünung, Flächenrecycling, Dachbegrünung bei Flachdächern, Photovoltaikanlagen).
- Leitziele für Landschaft/Ortsbild und Wohnumfeld (v.a. Durchgrünung, Gestaltung, Ortsbildgerechte Einbindung).

2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes (Schutzgüter)

2.1 Pflanzen und Tiere einschließlich Biologische Vielfalt

Zur Feststellung der Bestandssituation wurde im Mai 2023 eine erste Ortsbegehung durchgeführt. Hierbei fand eine Erfassung der Biotoptypen sowie möglicher Habitatstrukturen statt. Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der Bestandssituation erfolgte eine Potentialanalyse der relevanten Tiergruppen innerhalb des Geltungsbereiches und des unmittelbaren Umfeldes (IUS 2023).

Im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgt, zur Feststellung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Reptilien, noch eine methodengerechte Überprüfung der Bestandssituation zur Aktivitätszeit der Tiere (vier Begehungen ab Ende März/Anfang April 2024.

2.1.1 Vegetation/Biotop- und Nutzungstypen

Grundlagen und Methodik

Im Hinblick auf Biotoptypen/Vegetation erfolgte eine flächendeckende Kartierung unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels der LUBW (2018) im Maßstab 1: 2.500.

Bestand und Bedeutung

Die Fläche des geplanten Geltungsbereichs wurde in der Vergangenheit als Rebgelände intensiv genutzt und regelmäßig bewirtschaftet.

Zwischenzeitlich findet auf der Fläche keine weinbauliche Nutzung mehr statt, sodass aufgrund der Nutzungsaufgabe die Flächen brachgefallen und teilweise mit Brombeeren und Ruderalvegetation bestanden sind (siehe Abbildung 7). Die Straßengrundstücke im Norden und Süden des Geltungsbereiches sind asphaltiert. Der Hang wird im Süden entlang der Straße von einer betonierten Stützmauer, zum Flurstück 1047 von einer insgesamt rd. 15 m langen Sandstein-Trockenmauer begrenzt (siehe Abbildung 8).



Abbildung 7: Brachgefallenes Rebflurstück



Abbildung 8: Trockenmauer an der Südgrenze des Geltungsbereiches

Folgende Biotoptypen liegen im Geltungsbereich vor:

- Ruderalvegetation - Biotoptyp 35.60
- Sonderkultur (teilweise brachliegend) - Biotoptyp 37.20
- Völlig versiegelte Straße oder Platz - Biotoptyp 60.21
- Grasweg - Biotoptyp 60.23
- Trockenmauer mit angrenzender Feldhecke- Biotoptypen 23.40 und 41.22

Die naturschutzfachliche Bedeutung des Geltungsbereichs ist aufgrund der Strukturarmut und der vormals intensiven Nutzung vergleichsweise gering. Von besonderer Bedeutung ist die Trockenmauer mit der angrenzenden Feldhecke.

2.1.2 Tiere

Grundlagen und Methodik

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie relevant. Das Habitatpotential des Geltungsbereichs sowie deren umgebender Flächen wurde aufgrund der Ergebnisse der Ortsbegehung im Mai 2023 festgestellt.

Zur Feststellung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Reptilien, wurde eine methodengerechte Überprüfung der Bestandssituation zur Aktivitätszeit (vier Begehungen ab Mai 2024) durchgeführt.

Dazu wurde das Untersuchungsgebiet langsam abgeschritten und Tiere auf Sicht erfasst. Besonders geachtet wurde dabei auf den Bereich der Trockenmauer. Zudem wurden, in den eher beschatteten Bereichen, potenzielle Verstecke unter Steinen, Platten u.ä. hin kontrolliert.

Bei der Erfassung wurde, wenn möglich, das Geschlecht der Tiere sowie das Alter (adult, subadult, juvenil) aufgenommen.

Tabelle 2: Erfassungszeiten Reptilien sowie Witterungsbedingungen

Datum	Zeit	Art der Erfassung	Witterung
13.05.2024	10:30-13:15	Begehung, Sichterfassung, Versteckkontrolle	21-23°C; Bewölkung: 4/8 - 7/8; Wind: 0-1 bft
27.05.2024	08:30-12:30	Begehung, Sichterfassung, Versteckkontrolle	19 - 22°C; Bewölkung: 1/8 - 3/8; Wind: 0-1 bft
26.06.2024	9:00-11:00	Begehung, Sichterfassung, Versteckkontrolle	21 - 24°C; Bewölkung: 0/8 - 3/8; Wind: 0-2 bft
25.07.2024	8:45-12:15	Begehung, Sichterfassung, Versteckkontrolle	19 - 22°C; Bewölkung: 0/8 – 1/8; Wind: 0-1 bft

Bestand und Bedeutung

Vögel mit brutanzeigendem Verhalten konnten bei der Begehung im Mai 2023 sowie den Begehungen zur Reptilienerfassung im Jahr 2024 nicht nachgewiesen werden. Bäume mit Baumhöhlen, die Höhlen- oder Nischenbrütern einen Brutplatz bieten, wurden im Geltungsbereich ebenfalls nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen gefährdeter Freibrüter kann

aufgrund der intensiven Nutzung der angrenzenden Flächen und der vergleichsweisen hohen Störungsintensität durch die angrenzende Bebauung ausgeschlossen werden.

Quartiere von Fledermäusen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da entsprechende Strukturen (Gebäude, höhlenreiche Bäume) fehlen.

Im Rahmen der Begehungen zur Erfassung konnten im Geltungsbereich keine Reptilien nachgewiesen werden. Auch an der Trockenmauer wurde keine Eidechsen festgestellt. Grund hierfür ist vermutlich die nahezu vollständige Beschattung der Mauer durch den Bewuchs, die eine Thermoregulation für die Tiere an Sonnplätzen nicht möglich macht. Eine regelmäßige Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Mauer- oder Zauneidechse wird daher aufgrund der fehlenden geeigneten Strukturen und des fehlenden Nachweises ausgeschlossen.

Hinweise auf sonstige gemeinschaftlich geschützte Arten aus den Gruppen der Fledermäuse, sonstigen Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere oder totholzbewohnenden Käfer ergaben sich bei der Begehung nicht. Sie finden keine geeigneten Habitatstrukturen/Lebensräume im Geltungsbereich.

2.1.3 Biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich besteht im Wesentlichen aus einem ehemals intensiv genutzten Rebgelände, das Tieren wie z.B. Insekten, Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Pflanzen nur eingeschränkt Lebensraum bietet. Lediglich die Trockenmauer bietet bedingt geeignete Habitatstrukturen für z.B. Vögel und Reptilien. Insgesamt ist die biologische Vielfalt aufgrund des geringen Strukturangebotes im Geltungsbereich aber als gering einzustufen.

2.2 Boden/Fläche

Untersuchungsumfang und Methodik

Grundlage für die nachfolgende Bestandsdarstellung und -bewertung ist die Bodenkarte von Baden-Württemberg (1:50.000)[3]. Die Leistungsfähigkeit des Schutzguts Boden wird anhand von folgenden Teilfunktionen ermittelt:

- Lebensraum für Pflanzen (Sonderstandort für naturnahe Vegetation sowie Standort für Kulturpflanzen/ natürliche Bodenfruchtbarkeit),
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Natur-/landschaftsgeschichtliche Urkunde).

Die Bewertung der Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der jeweiligen Funktion erfolgt in fünf Stufen (4 - sehr hoch, 3 - hoch, 2 - mittel, 1 - gering, 0 - keine). Die Einstufung folgt dabei den Angaben des LANDESAMTS FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (LGRB), gemäß des „Leitfadens für Planungen und Gestaltungsvorgaben zur

3 Bodenkarte von Baden-Württemberg 1:50.000, Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme des LANDESAMTS FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB), digitale Daten (Stand 07/2022).

Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010a). Der Bewertung der Funktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ liegt die gleichnamige Broschüre der LUBW (2008) zugrunde. Die Gesamtbewertung folgt den Vorgaben gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012). In die Beurteilung der Schutzwürdigkeit bzw. des Grads der Funktionserfüllung des Bodens fließen darüber hinaus Vorbelastungen mit ein (insbesondere Veränderung der natürlichen Bodenschichtung, Verdichtung, stoffliche Einwirkungen, Versiegelung).

Besonders bedeutsam (vgl. MÜLLER-PFANNENSTIEL et al. 2003) sind dabei Böden mit einer sehr hohen bzw. einer hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die genannten Bodenfunktionen.

Bestand und Bedeutung

Im Geltungsbereich steht natürlicherweise die Bodeneinheit „a119: Parabraunerde-Rigosol aus lösslehmreichen Fließerden und Lösslehm“ an (Abbildung 9, LGRB LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU, digitale Daten, Stand 02/2024).

Der geologische Untergrund des Geltungsbereichs bildet das kristalline Grundgebirge des Schwarzwaldes.

Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind lösslehmreiche Fließerden und Lösslehm, wobei der Oberboden durch wiederholtes Rigolen (Tiefpflügen) verändert ist. Teilweise kam es durch den Weinbau auch zu größeren Umlagerungen von Bodenmaterial. Die Böden sind mehr oder weniger humos, überwiegend karbonatfrei und meist tiefgründig.

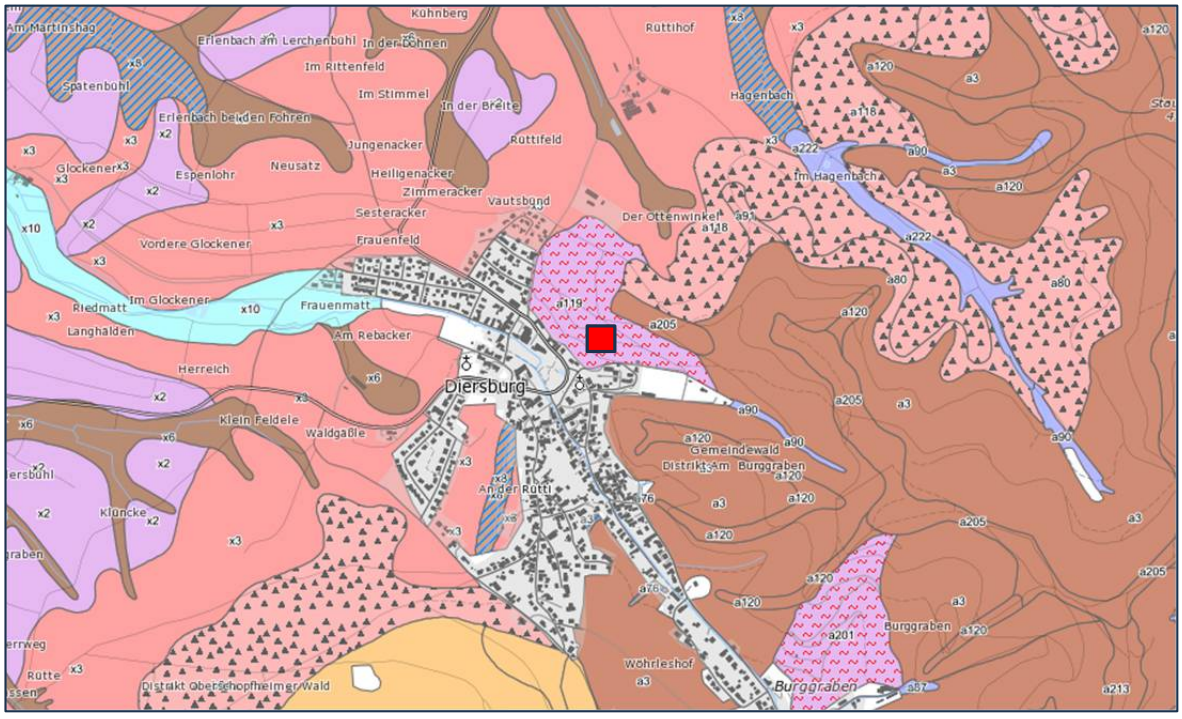

Abbildung 9: Auszug aus der Bodenkarte (1:50.000) mit bodenkundlichen Einheiten (a119: Parabraunerde-Rigosol aus lösslehmreichen Fließerden und Lösslehm), (Quelle: LGRB, Datenabfrage 2024; Lage des Geltungsbereichs: rotes Rechteck)

Sie zeichnen sich durch eine mittlere bis hohe Feldkapazität (FK) und nutzbaren Feldkapazität (nFK) sowie einer hohen Kationenaustauschkapazität (KAK) aus. Außerdem haben sie aufgrund ihres Wasserspeichervermögens eine mittlere bis hohe Bedeutung als

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Die Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie die natürliche Bodenfruchtbarkeit werden jeweils als mittel bis hoch eingestuft.

Stoffliche Vorbelastungen sind für diesen Standort nicht bekannt.

Die Bewertung der Bodenfunktion des im Geltungsbereich vorkommenden natürlichen Bodens ist in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Bewertung der Bodenfunktion des im Geltungsbereich vorkommenden natürlichen Bodens bei landwirtschaftlich genutzten Flächen (Quelle: LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU, digitale Daten, Stand der Abfrage: 02/2024)

Bodenfunktionen nach § 2 Absatz 2 BBodSchG	Parameter für die Bewertung (LUBW, 2010a)	Bodenfunktionsbewertung (Bodentyp a119)
Lebensraumfunktion Sonderstandort für naturnahe Vegetation	Bodenkundliche Feuchtestufe, Gründigkeit, bodenkundliche Besonderheiten	keine hohe oder sehr hohe Bewertung (-)
Lebensraumfunktion Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Nutzbare Feldkapazität und Hangneigung	mittel bis hoch (2,5)
Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Wasserspeichervermögen und Wasserdurchlässigkeit	mittel bis hoch (2,5)
Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe Stoffliches Rückhaltevermögen	Humus-, und Tongehalt und pH-Wert	mittel bis hoch (2,5)
Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte	Bodenkundliche oder kulturhistorische Besonderheiten	keine Archivfunktion bekannt (-)
Gesamtbewertung	-	**mittel bis hoch (2,5)**

Die Standorte des natürlichen Bodens werden bzw. wurden als Sonderkultur genutzt (Rebgelände, 2.266 m²) bzw. sind als Straßenbegleitgrün ausgeprägt (48 m²). Neben natürlichem Boden finden sich im Geltungsbereich vollständig versiegelte Flächen (rd. rd. 497 m²) sowie ein befestigter Grasweg (52 m²), welche als Böden eines Siedlungsbereiches zu bewerten sind.

Der natürliche Boden innerhalb des Geltungsbereichs (rd. 0,23 ha) weist mit einer Wertstufe von 2,5 in der Gesamtbewertung eine mittlere bis hohe Bedeutung auf. Den Böden des Siedlungsbereiches (rd. 0,1 ha) kommt mit einer Wertstufe von 0 bzw. 0,6 (versiegelt/befestigter Grasweg) keine bzw. lediglich eine geringe Funktionserfüllung zu.

Da innerhalb des Geltungsbereichs keine Hinweise auf die Existenz archäologischer Zeugnisse vorliegen, kommt den vom Vorhaben betroffenen Böden hinsichtlich der Bodenfunktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ keine besondere Bedeutung zu.

Baugrund

Zur Beurteilung der Untergrundverhältnisse wurde ein Geotechnisches Gutachten (Bodengutachten – Abfalltechnische Untersuchung, GeoSolutions Consulting GmbH, 04.07.2023) beauftragt. Hierbei wurden die Tragfähigkeit sowie die Versickerungsfähigkeit des Bodens beurteilt sowie eine abfalltechnische Untersuchung durchgeführt. Grund- oder Schichtwasser wurde im Bereich der Aufschlüsse nicht angetroffen. Von Versickerungen nach

Arbeitsblatt DWA-A 138 wird in den anstehenden Böden abgeraten. Gemäß dem durchgeführten Sickerversuch ist der anstehende Boden als gering sickerfähig zu beschreiben

2.3 Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst Oberflächengewässer und das Grundwasser im Sinne von § 3 (1) und § 3 (3) WHG.

2.3.1 Grundwasser

Untersuchungsumfang und Methodik

Die Leistungsfähigkeit des Landschaftsfaktors Grundwasser wird anhand des Wasserdargebots im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung ermittelt.

Bestand und Bedeutung

Die Grundwasserneubildungsrate für den Geltungsbereich ist im Landschaftsplan als „gering“ eingestuft. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird mit mittel bis gering angegeben.

Die Funktion des Grundwassers als standortprägendes Element für die natürliche Vegetation sowie als Lebensraum von Tieren, die insbesondere in Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser zum Tragen kommt, ist vorliegend aufgrund von hohen Grundwasserflurabständen nicht von Bedeutung.

Gemäß den Bestandserfassungen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird der aufgrund hydrologisch abgegrenzte Grundwasserkörper „Kristallin des Schwarzwaldes“, in dem der Geltungsbereich liegt, angesichts diffuser Stickstoffeinträge in die Kategorie *gefährdet, erreicht 2015 nicht den „guten Zustand*“ eingestuft.

2.3.2 Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich sind keine klassifizierten, dauerhaften Oberflächengewässer vorhanden.

2.4 Klima/Luft

Untersuchungsumfang und Methodik

Für die Beschreibung des Bestands und zur Bewertung der Schutzgüter Luft und Klima werden die Angaben des Landschaftsplans ausgewertet. Zu untersuchen sind eventuelle gelände- oder kleinklimatische Auswirkungen durch das Vorhaben. Relevante großklimatische Auswirkungen sind auf Grund der Dimension des Vorhabens ausgeschlossen.

Bestand und Bedeutung

Der Geltungsbereich liegt inmitten einer ausgeprägten Wärmeinsel, die sich auf das gesamte Oberrhein-Tiefland erstreckt. Die mittlere jährliche Lufttemperatur beträgt 8 - 10°C. Die Zahl von über 40 Sommertagen (Lufttemperatur > 25°C) unterstreicht die thermische Begünstigung des Planungsraums und der angrenzenden Bereiche. Die mittleren jährlichen

Niederschlagssummen betragen etwa 800 mm. Diese fallen zu einem großen Teil im Sommerhalbjahr und sichern eine gute Wasserversorgung der Äcker- und Sonderkulturen.

Charakteristisch für das Oberrheintal bei anhaltendem, schwachwindigem Strahlungswetter im Herbst- und Winter sind ausgeprägte Inversions-Wetterlagen. Aufgrund der dann schlechten Austauschbedingungen kommt es zur Ansammlung von Luftschadstoffen. Die Inversionen führen im Rheintal und der angrenzenden Vorbergzone vorwiegend im Herbst und Winter zu länger anhaltendem Nebel.

Der Geltungsbereich ist im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg als Kaltluftentstehungsgebiet (Offenlandbereich im Ausgleichsraum) eingestuft.

Aufgrund der Hangneigung treten schwache Luftströmungen in der Nacht in Form von Hangabwinden auf.

Überregional oder regional bedeutsame Luftleitbahnen oder lokal bedeutsame Talwindsysteme liegen im Geltungsbereich nicht vor.

Der Geltungsbereich ist Teil eines Freiland-Klimatops, das durch einen ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte, Windoffenheit und einer starken Kaltluftproduktion mit in die angrenzende Niederung abfließender Kaltluft (Kaltluftstrom) charakterisiert ist und damit einen klimatischen Ausgleichsraum darstellt.

2.5 Landschaft (Landschafts- und Ortsbild)

Untersuchungsumfang und Methodik

Zum Schutzgut Landschaft im Sinne des UVPG zählen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Natur und Landschaft. Das Schutzgut Landschaft umfasst die subjektive, vorwiegend visuelle Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen (Landschaftsbild, im Siedlungsbereich auch Stadt-/Ortsbild). Neben der visuellen Wahrnehmung fließen auch andere sinnliche Wahrnehmungen, die den Gesamteindruck der Landschaft mitprägen, wie z. B. Geräusche oder Gerüche, in die Beschreibung und Bewertung des Schutzguts ein. Die Bestandsbeschreibung und die Beurteilung der Bedeutung der Landschaft folgen den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU, 2005).

Bestand und Bedeutung

Die Landschaft im Umkreis des Geltungsbereichs ist für die westlichen Randbereiche des Schwarzwaldes kennzeichnend. Prägend ist die Vorbergzone mit einem kleinstrukturierten Wechsel von Nutzungen (Obst-, Weinbau, Äcker, Feldgärten). In den höheren Lagen, insbesondere Richtung Osten, schließen sich bewaldete Bereiche an. Westlich der Bundesstraße 3 schließt die Rheinniederung mit Acker-, Wiesen- und Waldflächen an. Eine Besonderheit des Raumes stellen die durch den Kiesabbau entstandenen Baggerseen dar.

Die Fläche des geplanten Geltungsbereichs wurde in der Vergangenheit als Rebgelände intensiv genutzt und regelmäßig bewirtschaftet.

Zwischenzeitlich findet auf der Fläche keine weinbauliche Nutzung mehr statt, sodass aufgrund der Nutzungsaufgabe die Flächen brachgefallen sind. Die Straßengrundstücke im Norden und Süden des Geltungsbereiches sind asphaltiert. Der Hang wird im Süden

entlang der Straße von einer betonierten Stützmauer, zum Flurstück 1047 von einer Trockenmauer begrenzt.

Die Sichtbeziehungen im näheren Umfeld des Geltungsbereichs reichen nach Westen und Süden über den Ortskern von Diersburg und die Vorbergzone in Richtung der Rheinebene. Nach Osten und Norden in die Vorbergzone und den Schwarzwald. Aufgrund der Hanglage sind in diese Richtungen keine weitreichenden Sichtbeziehungen möglich.



Abbildung 10: Blick über den Geltungsbereich und die Ortslage von Diersburg nach Südwesten



Abbildung 11: Blick über den Geltungsbereich und die Ortslage von Diersburg nach Süden

Die Fläche des Geltungsbereichs ist im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg liegt am Rande der Landschaftsbildeinheit „Feldflur zwischen Niederschopfheim und Diersburg“ und ist entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Die Empfindlichkeit gegenüber Störungen des Landschaftsbildes und Verlust erholungswirksamer Räume für die angrenzende Landschaftsbildeinheit wird als mittel eingestuft.

2.6 Mensch (Gesundheit und Erholung/Freizeit)

Untersuchungsumfang und Methodik

Die Bestandsbeschreibung und Bestandsbeurteilung des Schutzguts Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit erfolgt verbal argumentativ. Hinsichtlich der Beschreibung und Beurteilung des Bestands werden

- die Wohnsituation und das Wohnumfeld,
- die Möglichkeiten zur Erholung und Freizeitnutzung sowie
- derzeitige Vorbelastungen (insbesondere Verkehrs- und Lärmbelastungen) im Siedlungsbereich bzw. in Erholungsräumen

berücksichtigt.

Bestand und Bedeutung

Die Gemeinde Hohberg besteht aus den drei Ortsteilen Hofweier (3.400 Einwohner), Niederschopfheim (3.000 Einwohner) und Diersburg (1.700 Einwohner). Hohberg liegt

verkehrsgünstig an der B3 in der Vorbergzone des Schwarzwaldes zwischen Offenburg und Lahr, sowie in der Nähe von Straßburg. Das nähere Umfeld des Geltungsbereiches ist durch ruhige Wohnlagen, einen ländlichen Charakter sowie einem hohen Freizeitwert - vor allem in Bezug auf landschaftsgebundene Erholung - geprägt.

Hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitnutzung sind die angrenzenden Rebflächen der Vorbergzone sowie die Waldflächen des Schwarzwaldes mit ihrer guten Erschließung durch das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz mit ausgeschilderten Wanderwegen für eine landschaftsbezogene Tages- und Feierabenderholung sehr gut geeignet.

Östlich des Geltungsbereichs liegen die Sportanlagen des SV Diersburg, westlich der Dorfpark der Gemeinde Diersburg mit teilweise älterem Baumbestand, Grünflächen und Sitzgelegenheiten.

Relevante Vorbelastungen in Form von Lärmemissionen durch stark befahrene Straßen sind nicht vorhanden.

2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Untersuchungsumfang und Methodik

Zu den Kulturgütern werden nicht nur denkmalgeschützte bzw. -schutzwürdige Gebäude, Ortsbilder oder Bodenformationen gerechnet, sondern auch Elemente der traditionellen Kulturlandschaft, die ehemalige, heute nicht mehr übliche bzw. verbreitete Landnutzungsformen inkl. deren Infrastrukturen dokumentieren. Im Landschaftsplan der VG Offenburg sind darüber hinaus Kulturgüter, Denkmäler sowie archäologische Funde dargestellt.

Bestand und Bedeutung

Auf die Bedeutung der durch das Vorhaben betroffenen Ackerfläche für die landwirtschaftliche Nutzung wurde bereits beim Schutzgut Boden eingegangen (siehe Kapitel 2.2); sie ist im Hinblick auf ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit als mittel bis hoch einzustufen. Die landwirtschaftliche Flurbilanz weist den Geltungsbereich als Rebfläche mit „mittlerer Qualität“ aus.

Die Bodenfunktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ wird von den vorkommenden Böden nicht erfüllt.

Kulturgüter sowie Denkmäler sind im Geltungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen[4] zwischen den oben genannten Schutzgütern bzw. den einzelnen Belangen des Umweltschutzes, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ebenfalls zu berücksichtigen sind, veranschaulicht folgende Tabelle:

[4] Definition nach RASSMUS et al. (2001): Wechselwirkungen in Sinne des UVPG sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse - das Prozessgefüge - ist Ursache des Zustands der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und durch äußere Einflussfaktoren.

Tabelle 4: Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen (nach SPORBECK et al., 1997, verändert)

Schutzgut/ Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Tiere/Biologische Vielfalt Lebensraumfunktion	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen/abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, -vernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Gelände-/ Bestandsklima, Wasserhaushalt) Spezifische Tierarten/Tierartengruppen als Indikatoren für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen/-komplexen
Pflanzen/Biologische Vielfalt Biotopschutzfunktion	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasser-Flurabstand, Oberflächengewässer) sowie von der Besiedlung durch Tierlebensgemeinschaften *(Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen - Mensch, Pflanzen - Tier)* Anthropogene Vorbelastungen von Biotopen
Boden/Fläche Lebensraumfunktion Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Standort für Biotope/Pflanzengesellschaften Boden als Lebensraum für Bodentiere Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) Boden als Schadstoffsenke und Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Boden - Pflanzen, Boden - Wasser, Boden - Mensch, *(Boden - Tiere)* Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von den geomorphologischen Verhältnissen und dem Bewuchs Anthropogene Vorbelastungen des Bodens
Grundwasser Grundwasserdargebotsfunktion Grundwasserschutzfunktion Funktion im Landschaftswasser-haushalt	Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildung Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen und vegetationskundlichen/nutzungsbezogenen Faktoren Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens Oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften Grundwasserdynamik und seine Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern Oberflächennahes Grundwasser (und Hangwasser) in seiner Bedeutung als Faktor für die Bodenentwicklung Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser - Mensch, *(Grundwasser - Oberflächengewässer, Grundwasser - Pflanzen)* Anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers

Schutzgut/ Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Luft Lufthygienische Belastungsräume	Lufthygienische Situation für den Menschen Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion (u. a. Immissionsschutzwälder) Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (u. a. lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, Tallagen) Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Luft - Pflanzen, Luft - Mensch Anthropogene lufthygienische Vorbelastungen
Klima Regionalklima Geländeklima Klimatische Ausgleichsfunktion Luftaustausch	Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für die Vegetation und die Tierwelt Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (z. B. Kaltluftabfluss) von Relief, Vegetation/Nutzung und größeren Wasserflächen Bedeutung von Waldflächen für den regionalen Klimaausgleich Anthropogene Vorbelastungen des Klimas
Landschaft Landschaftsbildfunktion	Abhängigkeit des Landschaftsbilds von den Landschaftsfaktoren Relief, Geologie, Boden, Vegetation/Nutzung, Oberflächengewässer und kulturellem Erbe Leit-, Orientierungsfunktion für Tiere Landschaftsbild in seiner Bedeutung für die natürliche Erholungsfunktion Anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbilds
Mensch/Bevölkerung Gesundheit (Wohn- und Wohnumfeldfunktion) Erholungsfunktion	Abhängigkeit der Gesundheit von den klimatischen und lufthygienischen Verhältnissen Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft als Lebensgrundlage Abhängigkeit der Erholungseignung vom Landschaftsbild Anthropogene Vorbelastungen im Hinblick auf oben genannte Schutzgüter sowie konkurrierende Raumansprüche (bspw. Belastungen durch Lärm)
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Natur- und kulturhistorisches Erbe Raumnutzungen	Abhängigkeit von Relief, Geologie, Boden (u. a. natürliches landwirtschaftliches Ertragspotential), Wasserhaushalt und Klima Anthropogene Vorbelastungen im Hinblick auf oben genannte Schutzgüter sowie konkurrierende Raumnutzungen

3 Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

3.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Status quo-Prognose)

Sollte die vorliegende Planung nicht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die zukünftige Nutzung des Geltungsbereichs als landwirtschaftliche Fläche erhalten bleibt. Da die Fläche derzeit brach liegt, kann über die Form der zukünftigen Nutzung keine Aussage getroffen werden. Aufgrund der standörtlichen Voraussetzung bietet sich eine Wiederaufnahme der Weinbergnutzung an.

Die derzeit bestehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter blieben bestehen. Änderungen des derzeitigen Zustands sind somit nicht zu erwarten.

3.2 Voraussichtliche, erhebliche Umweltauswirkungen der Planung sowie mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG

Bei Realisierung der vorliegenden Planung ist prinzipiell von folgenden bau-, anlage- und nutzungs-/betriebsbedingten Wirkungen auszugehen:

- Veränderung der Standortfaktoren durch Bodenumlagerung, Abgrabung, Auffüllung, Verdichtung bzw. Trittbelastung,
- Flächenversiegelung, -befestigung und -überbauung (unmittelbarer Boden-/ Lebensraumverlust),
- Flächenumwidmung (Lebensraumveränderung),
- Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen, Bewegungsunruhe,
- Entstehen von Abfällen, Trinkwasserverbrauch/Regenwasserbewirtschaftung/Abwasser, Energieverbrauch/-nutzung/Abwärme

Die Wirkungsprognose erfolgt verbal-argumentativ, wobei die Schutzgüter jeweils separat bzw. bei inhaltlichen Überschneidungen gemeinsam betrachtet werden.

Als Merkmale von Auswirkungen werden

- der Umfang und die räumliche Ausdehnung,
- die Wahrscheinlichkeit,
- Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit,
- der kumulative Charakter der Wirkungen
- sowie der grenzüberschreitende Charakter der Wirkungen

berücksichtigt.

Baubedingte Wirkungen sind größtenteils zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Wirkungen wie Lärm- und Staubemission werden nur werktags und tagsüber auftreten und sind in der Regel reversibel. Jedoch kann eine unsachgemäße Baudurchführung zur nachhaltigen Beeinträchtigung der Schutzgüter beitragen, hierzu gehört beispielsweise die Verdichtung der empfindlichen Böden durch Befahrung der Flächen bei ungünstigen Feuchtebedingungen.

Dagegen sind die anlage- und nutzungsbedingten Wirkungen dauerhaft und größtenteils irreversibel (zumindest für absehbare Zeit). Aufgrund der Dimension und Lage des Vorhabens ist nicht von einem grenzüberschreitenden Charakter der Wirkungen auszugehen.

Nachfolgend werden darüber hinaus Folgewirkungen und/oder Wirkungsverlagerungen beschrieben. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden bei den jeweiligen Schutzgütern dargestellt. Der Sinn der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist, solche Wirkungen zu erkennen und herauszustellen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte darstellen (BUNZEL 2005). Dabei geht es im Wesentlichen um Wirkungen, die sich auf das eine Schutzgut positiv, auf ein anderes Schutzgut jedoch negativ auswirken können (ambivalente Auswirkungen).

Die Naturschutzgesetze knüpfen den Eingriffstatbestand an die Voraussetzung, dass eine Beeinträchtigung erheblich ist. Neben Art, Dauer und Ausmaß der Wirkung bzw. der Beeinträchtigung spielt für die Einstufung der Erheblichkeit die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit der jeweils betroffenen Wert- und Funktionselemente der Schutzgüter sowie der Grad der Vorbelastung im Gebiet eine wesentliche Rolle (vgl. Kapitel 2). Zur Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle sind zudem die Ziele und Grundsätze der Naturschutzgesetze sowie regionale und kommunale Leitbilder des Naturschutzes heranzuziehen.

Als erheblich werden generell Beeinträchtigungen von Funktionen mit besonderer Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbilds eingestuft. Mögliche Beeinträchtigungen, die auf Funktionselemente mit allgemeiner Bedeutung einwirken, sind im Einzelfall zu prüfen. Als erheblich sind zumindest alle dauerhaften Flächenverluste von Funktionselementen allgemeiner Bedeutung (z. B. Flächenversiegelung) einzustufen sowie die Beeinträchtigungen von Biotopen allgemeiner Bedeutung, die aufgrund längerer Regenerationsdauer nicht oder nur schwer ausgleichbar sind.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 (1) BNatSchG erfolgte 2023 eine Potentialanalyse mit artenschutzrechtlicher Einschätzung (IUS 2023) sowie eine Überprüfung des Geltungsbereichs auf ein Vorkommen von Reptilien statt. Hierin findet sich eine separate Darstellung möglicher Verbotstatbestände besonders/streng geschützter Arten. In Kapitel 7 sind die Ergebnisse zusammengefasst.

3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen und Tiere einschließlich Biologische Vielfalt

Die zur Durchführung des geplanten Vorhabens eingesetzten Fahrzeuge und Baumaschinen werden das Gelände befahren und dabei Lärm und Abgase erzeugen. Die An- und Abfahrten der Baufahrzeuge verursachen auf den umliegenden öffentlichen Straßen ein höheres Verkehrsaufkommen. Auf Freiflächen werden Baumaterialien gelagert. Abgesehen von den An- und Abfahrten bleiben die Wirkungen der genannten Maßnahmen weitgehend auf den Geltungsbereich und die nähere Umgebung begrenzt. Die Auswirkungen sind auf die Bauzeit beschränkt.

Werden Vegetationsflächen mit Baufahrzeugen befahren bzw. als Lagerflächen genutzt, führt dies i. d. R. zur Beschädigung der Vegetationsbestände und zur Veränderung der Standortbedingungen für die Vegetation, womit auch eine Veränderung der natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Vegetation verbunden ist. Baubedingte Stoffeinträge (wie

Abgase, Öl, Diesel, Schmierstoffe der Baumaschinen u. ä.) können bei grob fahrlässigem Verhalten zu Beeinträchtigungen von Vegetationsbeständen führen. Bei einem ordnungsgemäßen und sachgerechten Umgang mit den Baumaschinen, Betriebsstoffen und Baumaterialien (der vorausgesetzt werden kann) ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer solchen Situation jedoch eher gering.

Durch die geplante Flächenumwidmung/Versiegelung gehen überwiegend geringwertige Vegetationsstrukturen verloren. Der Geltungsbereich liegt derzeit brach und wurde vorher als Rebgelände genutzt. Am Südrand des Geltungsbereichs geht eine Trockenmauer mit angrenzender Feldhecke verloren.

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gefährdete europäische Vogelarten konnten im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden.

Eine erhöhte Lärm- und Lichtbelastung, Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch die baubedingten Maßnahmen können potenziell zu einer Beeinträchtigung der Tierwelt in den angrenzenden Freiflächen führen. In ihrer Dimension sind die Störungen durch das Vorhaben nicht geeignet, den Erhaltungszustand von lokalen Populationen, der in den angrenzenden Bereichen vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern. Vorkommende Arten sind aufgrund der Nähe ihres Brutplatzes zur Siedlung und der Straße störungstolerant. Erhebliche Störungen durch das Vorhaben im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind für Brutvogelarten der angrenzenden Kontaktlebensräume daher nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen Wanderwege für z.B. Reptilien oder Amphibien zerschnitten.

Durch mit dem Vorhaben verbundene Bodenauffüllungen/-umlagerungen wird das bioökologische Entwicklungspotential im Gebiet langfristig verändert. Bei einer Versiegelung des Bodens geht das bioökologische Entwicklungspotential vollständig verloren.

3.2.2 Auswirkungen der Planung auf den Boden bzw. die Fläche

Bodenabgrabungen, -umlagerungen, -auffüllungen und -verdichtungen führen zu einer Veränderung der vorhandenen Bodenverhältnisse (z. B. Entfernen des organischen Auflagehorizonts bzw. von schützenden und filternden Deckschichten im Zuge von Abgrabungen). Durch die geplante Bebauung wird ein Teil des Bodens im Geltungsbereich erheblich beeinträchtigt (Neuversieglung auf rd. 0,15 ha). Die Versiegelung und Befestigung von Flächen bewirkt den Verlust aller Bodenfunktionen (insb. Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraum für Bodenorganismen, Standort für die natürliche Vegetation).

Durch Bodenumlagerungen und Bodenaufschüttungen kann sich der jeweils vorhandene Bodentyp verändern.

Wenn Böden außerhalb des Geltungsbereichs mit Maschinen/Arbeitsgeräten befahren und zur Lagerung von Materialien genutzt werden, kann dies zu Bodenverdichtungen bzw. zu qualitativen Veränderungen der Bodeneigenschaften führen (z. B. Verringerung des Porenvolumens mit stark begrenzter Regenerationsfähigkeit; nachhaltige Schädigung des Bodenlebens durch Luftmangel, erschwerte Wiederbesiedlung des Bodens durch die Bodenflora und -fauna). Eine schädliche Bodenverdichtung resultiert in einer Reduktion des

Bodenfunktionserfüllungsgrades der Lebensraumfunktion, der Wasserhaushaltsfunktion und der Filter- und Pufferfunktion des Bodens

Emissionen von Baufahrzeugen (insbesondere Abgase, Öl, Diesel, Schmierstoffe der Baumaschinen) oder die Lagerung von Betriebsstoffen können bei grob fahrlässigem Verhalten zu potentiellen Verunreinigungen des Bodens (und in der Folge des Grundwassers) führen. Bei einem ordnungsgemäßen und sachgerechten Umgang mit den Baumaschinen (der vorausgesetzt werden kann) ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer solchen Situation jedoch eher gering.

Im Geltungsbereich fällt hauptsächlich Hausmüll an, der über das kommunale System der Abfallentsorgung ordnungsgemäß verwertet wird. Als Gefahrenstoffe (als gefährlich eingestufte Abfälle) im Sinne der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10. Dezember 2001 (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV; BGBl. 2001 Teil I Nr. 65, ausgegeben am 12. Dezember 2001, 3379, zzgl. Änderungen) fallen lediglich solche an, die den typischen Siedlungsabfällen zugerechnet werden können (z. B. Leuchtstoffröhren, gebrauchte elektronische Geräte). Es besteht die Verpflichtung, entsprechende Abfälle oder Geräte getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.2.3 Auswirkungen der Planung auf das Wasser sowie auf den Menschen/ Bevölkerung (Gesundheit)

Die Versiegelung und Befestigung von Flächen (voraussichtliche Nettoneuversiegelung von rd. 0,15 ha bei Realisierung der Wohnbebauung) bewirkt eine Verringerung der Grundwasserneubildung vor Ort und des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft sowie eine Erhöhung des Oberflächenabflusses von Niederschlägen. Die schwach bindigen bis bindigen Erdstoffe der Deckschicht sind nicht ausreichend wasserdurchlässig. Von Versickerungen nach Arbeitsblatt DWA-A 138 wird in den anstehenden Böden daher abgeraten. Gemäß dem durchgeführten Sickerversuch ist der anstehende Boden als gering sickerfähig zu beschreiben (siehe Kapitel 2.2).

Potentielle Verunreinigungen des Grundwassers können durch Emissionen von Baufahrzeugen oder die Lagerung von Betriebsstoffen entstehen. Bei einem ordnungsgemäßen und sachgerechten Umgang mit den Baumaschinen (der vorausgesetzt werden kann) ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer solchen Situation jedoch gering. Eine Gefährdung von Oberflächengewässern erfolgt nicht.

Der Geltungsbereich wird an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Quantität und Qualität wird seitens des zuständigen Wasserversorgers sichergestellt.

3.2.4 Auswirkungen der Planung auf das Klima/die Luft sowie auf den Menschen/ Bevölkerung (Gesundheit)

Gasförmige Emissionen von Baufahrzeugen tragen temporär zur Erhöhung der Luftbelastung bei. Im Vergleich zu den sonstigen Verkehrsbewegungen im Umfeld sind die zu erwartenden Verkehrsströme zu gering, um bezüglich der Qualität der Luft signifikant belastende Emissionen zu verursachen. Darüber hinaus wird durch die Baufahrzeuge Lärm erzeugt. Da die baubedingten Abgas- und Lärmemissionen zeitlich begrenzt sind, kann von

einer unerheblichen und nicht nachhaltigen Auswirkung auf die Schutzgüter Klima/Luft sowie Mensch/Bevölkerung (Gesundheit) ausgegangen werden.

Der Geltungsbereich ist im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg als Teil eines größeren Freiland-Klimatops ausgezeichnet das als Ausgleichsraum fungiert (ungestörter, stark ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Feuchte, Windoffenheit starke Kaltluftproduktion). Durch Versiegelung, Befestigung bzw. Umwidmung von Vegetationsflächen wird der Wärme- und Wasserhaushalt im Geltungsbereich verändert. Versiegelung und Befestigung führen zu einer Verminderung der Verdunstung und zur Erhöhung der Wärmerückstrahlung und damit zu erhöhten Lufttemperaturen; die Luftfeuchte wird herabgesetzt. Da diese Veränderungen jedoch kleinflächig und lokal begrenzt sind, wirken sie sich nicht erheblich auf die klimatischen Bedingungen in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs aus. Zur Beschattung werden zudem Einzelbäume gepflanzt.

Auf die ausgleichende Wirkung der von den oberhalb gelegenen Hanglagen abströmenden Kaltluft wird die Bebauung keinen negativen Einfluss haben. Die abströmende Kaltluft kann teilweise um die zu errichtende Gebäude abfließen bzw. bleibt abseits der Neubebauung im Wesentlichen erhalten.

Die angrenzende Ortslage von Diersburg als Wirkungsraum des Freiland-Klimatops, wird durch die Wohnbebauung aufgrund der Kleinflächigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt.

3.2.5 Auswirkungen der Planung auf die Landschaft sowie auf den Menschen/Bevölkerung (Erholung/ Freizeit)

Der Baubetrieb und die Anlage von Zwischenlagerflächen führen temporär zu einer Störung des Landschaftsbilds. Störungen durch Baulärm und geruchliche Emissionen können zudem vorübergehend zur Beeinträchtigung von Erholungssuchenden beitragen. Vorausgesetzt werden kann, dass die gesetzlichen Vorschriften, technischen Normen und Richtlinien zur Vermeidung von Baulärm eingehalten werden.

Im Zuge der Bebauung wird es zu einer nachhaltigen Veränderung der Oberflächengestalt kommen. Die bisherigen Rebflächen werden durch die Bebauung anthropogen überprägt. Durch eine entsprechende Planung der Gebäude sowie der Gärten mit begrünter Einfriedung und Strukturelementen wie Einzelbäumen und randlichen Heckenpflanzungen wird die geplante Bebauung in die Landschaft eingebunden. Die Erholungseignung der angrenzenden Flächen der Feldflur sowie des Waldes für die angrenzenden Anwohner bleibt bestehen.

3.2.6 Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich oder randlich davon sind keine Kulturgüter oder kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungsformen bekannt. Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG entweder die Denkmalbehörde oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf sonstige Sachgüter treten nicht ein Die Auswirkungen auf die sonstigen Sachgüter sind anlagebedingt. Auf die Bedeutung der Offenlandflächen für die landwirtschaftliche Nutzung (Produktionsfunktion) wurde beim

Schutzgut Boden eingegangen (siehe Kapitel 2.2); sie ist im Hinblick auf ihre natürliche Ertragsfähigkeit als mittel bis hoch einzustufen. Durch die geplante Neubebauung geht landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Rebfläche mit „mittlerer Qualität“ im Umfang von rd. 0,23 ha verloren. Die Abwägungsentscheidung hinsichtlich der Belange der Landwirtschaft ist bereits auf Ebene der Standortfindung bzw. der Flächennutzungsplanung erfolgt. Landwirtschaftliche Zuwegungen bzw. Wegeverbindungen bleiben in ihrer Funktionsfähigkeit bestehen.

4 Vermeidung-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Mit den folgenden Vermeidungs-, Verringerungs-[5] und Ausgleichsmaßnahmen sollen die negativen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter verringert bzw. kompensiert werden (siehe Kapitel 3.2). Berücksichtigt werden auch die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen, um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt)

- Ordnungsgemäßer und sachgerechter Umgang mit Baufahrzeugen, Baumaschinen und Betriebsstoffen.
- Sicherung eines Mindestanteils an Vegetationsflächen mit Pflanzbindungen im Geltungsbereich.
- Verwendung gebietstypischer Gehölze für Begrünungsmaßnahmen.
- Begrünung von Flachdächern
- Verwendung von Beleuchtungsanlagen innerhalb des Geltungsbereiches, die das Anlocken nachtaktiver Insekten minimieren.

Schutzgüter Boden und Wasser

- Ordnungsgemäßer und sachgerechter Umgang mit Baufahrzeugen, Baumaschinen und Betriebsstoffen. Hierzu gehört eine ausschließliche Befahrung der unbewachsenen und unversiegelten Flächen bei ausreichender Abtrocknung des Bodens
- Der Oberboden ist fachgerecht abzutragen und im direkten Eingriffsgebiet bzw. in möglichst unmittelbarer Umgebung wiederzuverwenden (siehe § 4 BBodSchG).
- Bodenaushub, der um- und zwischengelagert wird, ist zu sichern. Die Bodenzwischenlagerung muss getrennt nach Ober- und Unterboden und getrennt nach Bodenart in Mieten erfolgen. Diese dürfen eine Höhe von 2 m für Oberbodenmaterial und 3 m für Unterbodenmaterial gemäß DIN 19639 nicht überschreiten. Die Mietenlagerfläche muss wasserdurchlässig sein und es darf sich kein Stauwasser bilden. Die Mieten dürfen nicht schädlich verdichtet werden, nicht befahren werden oder als Lagerflächen genutzt werden. Zudem sind sie während der Lagerungsphase abzudecken, bei einer Standzeit, die über zwei Monate hinausgeht, ist eine Begrünung vorzusehen. Je nach Ansaattermin (Mai bis September) mit Senf, Phacelia oder Steinklee, während in den anderen Monaten ein Wintergetreide, eine Gräsermischung oder Ölrettich zu wählen ist.
- Unbedeckter Boden während der Baumaßnahme ist zu vermeiden, um Bodenerosion durch Wind und Wasser entgegenzuwirken. Dies ist beispielsweise durch eine entsprechende Begrünung oder Befestigung der Baustraßen mit Hackschnitzel oder Baggermatratzen zu erreichen.

[5] Die Begriffe Verringerungsmaßnahmen und Minimierungs- bzw. Minderungsmaßnahmen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Verwendung von einwandfreiem, nicht verunreinigtem Material für Aufschüttungen und Auffüllungen bzw. schonender Umgang mit zu beseitigendem Oberboden (Zwischenlagerung, Wiederverwendung), Abtransport überschüssigen Bodenmaterials und ordnungsgemäße Wiederverwertung andernorts.
- Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Offenburg – Amt für Umweltschutz, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.
- Begrenzung des Versiegelungsgrads auf das unbedingt erforderliche Maß.
- Die Befestigung von Flächen wie PKW-Stellplätze, Wege und Hofflächen sowie Aufenthaltsflächen im Freien sind vorzugsweise mit offenporigen, wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Geeignete Beläge sind beispielsweise Schotterrasen, Drainpflaster, Betonrasensteine, wassergebundene Decke, Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster.
- Begrünung von Flachdächern.

Schutzgüter Klima/Luft sowie Mensch/Bevölkerung (Gesundheit)

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, technischen Normen und Richtlinien zur Vermeidung von Baulärm und Rauchbelästigung während der Baumaßnahmen.
- Begrenzung des Versiegelungsgrads auf das absolut notwendige Maß.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Begrünung von Flachdächern

Schutzgüter Landschaft sowie Mensch/Bevölkerung (Erholung/Freizeit)

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, technischen Normen und Richtlinien zur Vermeidung von Emissionen während der Baumaßnahmen.
- Begrenzung des Versiegelungsgrads auf das absolut notwendige Maß.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

4.2 Landschaftspflegerische und grünordnerische Empfehlungen zur Integration in den Bebauungsplan

Mit den folgenden textlichen Empfehlungen für landschaftspflegerische und grünordnerische Maßnahmen sollen die oben genannten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen - soweit planungsrechtlich möglich - im Bebauungsplan verankert werden. Maßnahmen, die nicht in den Bebauungsplan integriert werden können, sind anderweitig vertraglich zu regeln.

Planungsgrundlage ist der Entwurf des Bebauungsplans vom 25.01.2024 (PLANSCHMIEDE HANSERT + PARTNER MBB 2026).

1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 [1] 25a und b BauGB)

1.1 Alle Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Im Falle des Ausfalls bzw. des Abgangs von Bäumen, Sträuchern oder von sonstigen Bepflanzungen sind Ersatzpflanzungen mit den für die Neupflanzung festgesetzten Pflanzqualitäten vorzunehmen.

1.2 Die Artenauswahl für die Gehölzpflanzungen (Bäume und Sträucher) soll die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (hpnV) berücksichtigen. Bei Einzelbaumpflanzungen sind mittel- bis großkronige Laubbäume (Qualität: Hochstamm, StU 18/20, 3 x v.) oder Obstbäume (Qualität: Hochstamm, StU 12/14, 3 x v) zu pflanzen und zu erhalten. Es ist Pflanzmaterial aus regionaler Herkunft zu verwenden. Das Anpflanzen von Koniferen ist nicht zulässig. Eine Vorschlagsliste mit Baumarten ist am Ende des Kapitels beigefügt.

1.3 Private Grundstücke: Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist je vollendete 200 m² mindestens ein standortheimischer Laubbaum aus der Pflanzliste (siehe Anhang) zu pflanzen.

Auf den privaten Grundstücken am nördlichen Gebietsrand sind Hecken und Sträucher in Reihe zu pflanzen (Pflanzgebot 1). Die Lücken zwischen den Sträuchern dürfen maximal 50 % der Grundstückslänge innerhalb des Pflanzgebots betragen und sind mit geschlossenen Einfriedungen zu schließen – geschlossene Einfriedungen sind Einfriedungen, bei denen mind. 70 % der Ansichtsfläche nicht licht- und luftdurchlässig ist. Durch regelmäßigen Schnitt der Hecken und Sträucher ist zu gewährleisten, dass die angrenzenden öffentlichen Flächen nicht beeinträchtigt werden.

1.4 Pflanzung von Straßenbäumen: Innerhalb der festgelegten Baumstandorte werden folgende Baumarten festgesetzt: nördlicher Teil des Gebiets – eine Traubenkirsche (*Prunus padus* „Schloss Tiefurt“), südlicher Teil des Gebiets – eine Blumenesche (*Fraxinus ornus*), jeweils Hochstamm, StU 18/20, 3 x v.) wird zur Entwurfsfassung ggf. angepasst.

Die Baumstandorte sind so zu gestalten, dass den Bäumen die erforderlichen Wachstumszonen im Wurzel- und Kronenraum entsprechend den Empfehlungen zur Standortausbildung nach den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) gewährleistet werden.

1.5 Bäume im Bereich befestigter Flächen sind vorzugsweise in durchgehende, mindestens 2,5 m breite und 1,5 m tiefe Wurzelgräben zu pflanzen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, sind je Baum mindestens 4 x 4 m große und 1,5 m tiefe Wurzelquartiere zu schaffen, die über mindestens 0,5 m breite und 1,5 m tiefe Belüftungsgräben miteinander verbunden sind. Wurzelgräben, Wurzelquartiere und Belüftungsgräben sind frei von Leitungen jeglicher Art zu halten und mit strukturstabilem und verdichtungsfähigem Baumsubstrat aufzufüllen.

1.6 Öffentliche Grünfläche am östlichen Gebietsrand: Diese wird mit einer Regio-Saatgutmischung Straßenbegleitgrün o.ä. eingesät werden. Es sind 2-4 Schnitte pro Jahr durchzuführen.

2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 [1] 20 BauGB Landschaft

2.1 Außenbeleuchtung: Die Außenbeleuchtung muss zum Schutz nachtaktiver Tiere im geringstmöglichen Umfang erfolgen. Dabei sind insektenfreundliche Leuchtmittel (LED bzw. Stand der Technik) mit einer warmen Farbtemperatur (max. 3.000 K) zu wählen. Die Ausrichtung der Leuchtmittel ist auf die zu beleuchtende Fläche nach unten ausstrahlend zu fokussieren. Zudem ist auf insektendichte Gehäuse und eine maximale Gehäuseoberflächentemperatur von 60°C zu achten. Lichtanlagen in Form einer flächigen Beleuchtung mit weitreichender Sichtwirkung sowie Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

2.2 Beleuchtung von Straßen- und Verkehrsflächen: Die Verwendung von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HQL) für die Beleuchtung der Straßen- und Verkehrsflächen wird ausgeschlossen. Zulässig sind ausschließlich Lampen mit einem Lichtspektrum über 500 Nm (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchten) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 K, deren Gehäuse insektendicht abschließt und eine Abstrahlung nach oben und zur Seite über die Horizontale hinaus verhindert.

2.3 Maßnahmenfläche M01 (Anlage einer Trockenmauer):

Die Sandstein-Trockenmauer an der Südgrenze des Geltungsbereichs wir abgebrochen, ca. 4 m nach Süden versetzt und an der im Plan festgelegten Stelle entlang der privaten Stellplätze als hinterfüllte Trockenmauer aus den vorhandenen Sandsteinen neu errichtet.

3 Empfehlungen zu bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen (§ 74 [1] 1 LBO)

3.1 Alle Flachdächer (0-4°) sind dauerhaft und fachgerecht extensiv zu begrünen (Substratstärke oberhalb Drän- und Filterschicht mind. 10 cm). Davon ausgenommen sind Dachflächenbereiche bis zu 30 % der Dachfläche, die für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden sowie Dachflächen von untergeordneten Bauteilen wie Erker und Vordächer etc.

3.2 Als Einfriedung sind ausschließlich Hecken/Sträucher sowie durchlässige Zäune (Metallgeflecht oder Holzlattenzäune) mit Heckenhinterpflanzung aus Laubgehölzen oder mit Rankpflanzen begrünt sowie senkrechte Photovoltaik Module zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf an allen öffentlichen Verkehrsflächen (gemessen von der Oberkante der Straße in Fahrbahnmitte) sowie an allen übrigen Grundstücksgrenzen max.1,50 m betragen.

3.3 Die nicht überbauten oder befestigten Flächen sind als Grün- oder Gartenflächen anzulegen bzw. zu gestalten und zu unterhalten. Die Grünflächengestaltung mit Schotter und anderen anorganischen Materialien ist nicht zulässig. Auf die Anforderungen aus § 9 Landesbauordnung in Verbindung mit § 21a Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG BW) wird verwiesen.

3.4 Befestige Flächen und PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie Fugenpflaster, Rasengittersteinen, Rasenwabensteinen, Schotterrasen, Feinschotter aus kornabgestuftem Mineralgemisch, versickerungsfähigem Pflaster oder vergleichbaren Materialien zu befestigen, soweit deren Funktion dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten ist.

3.5 Im Zusammenhang mit einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung sind Dachflächen und Dachinstallationen aus unbeschichteten Metallen. Kupfer, Zink, Aluminium und Blei unzulässig.

Regeneinläufe sind mit engstrebigen Gullyrosten mit einem Strebenabstand von maximal 1,6 cm auszustatten.

3.6 Lichtanlagen in Form einer flächigen Beleuchtung der Fassaden mit weitreichender Sichtwirkung sowie Anlagen mit wechselndem, bewegtem oder grellem Licht sind unzulässig.

Hinweise

Hinweise zur Grünordnung

- Die Pflanzungen und Pflanzarbeiten sind gemäß DIN 18916 durchzuführen. Für die Pflanzungen und Pflanzarbeiten gelten die Richtlinien und Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL).
- Für Saatarbeiten gilt DIN 18917.
- Die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen ist gemäß DIN 18919 durchzuführen.
- Schutz der Baumstandorte vor unterirdischen Leitungen

  Bei der Verlegung von Leitungen sind die im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzstandorte freizuhalten (gemäß Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, FGSV 939). Versorgungsleitungen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu den Pflanzquartieren und Belüftungsgräben einhalten.

- Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

  Der Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen erfolgt nach den Vorgaben der DIN 18920.

Bodenschutz

- In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung zu schützen. Die Befestigung oder Versiegelung von Flächen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.

- Bei allen Baumaßnahmen ist entsprechend DIN 18915 humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwertung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern. Für Aufschüttungen oder Auffüllungen ist unbelastetes, inertes Material zu verwenden.
- Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (Schütthöhe maximal 2 m, Schutz vor Vernässung).

Schutz der Fauna vor schädlichen Beeinträchtigungen (Insektenfreundliche Beleuchtung, Vogelschlag)

- Innerhalb des Geländes sollten Beleuchtungsanlagen verwendet werden, die das Anlocken nachtaktiver Insekten minimieren.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen sollten Gebäudefassaden aus transparentem oder stark spiegelndem Glas möglichst vermieden oder mit Vorsorgeeinrichtungen gegen Vogelschlag (z. B. geriffeltes, geripptes oder mattiertes oder sonstiges reflexionsarmes Glas, Unterteilung der Glasfronten mit Markierungen im Abstand von 10 cm) ausgestattet werden.

Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Anhang (Vorschlag Pflanzliste)

Für die Anpflanzungen im Geltungsbereich werden folgende Gehölzarten empfohlen:

Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Frangula alnus	Faulbaum
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Ulmus minor	Feld-Ulme
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche

Pyrus pyraster	Wild-Birne
Salix alba	Silber-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix rubens	Fahl-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde
Sorbus domestica	Speierling

Hochstamm-Obstbäume regionaler Sorten und Herkunft

Sträucher:

Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix triandra	Mandel-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Kletterpflanzen:

ohne Rankhilfen:

Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
Hedera helix	Efeu

mit Rankhilfen:

Clematis montana	Waldrebe
Humulus lupulus	Hopfen
Lonicera caprifolium	Geißblatt
Wisteria sinensis	Blauregen
Rosa in Sorten	Kletterrosen
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Vitis vinifera	Weinrebe

4.3 Begründung

Die textlichen grünordnerischen Festsetzungen stellen die planungsrechtliche Umsetzung der im Hinblick auf das naturschutzrechtliche Gebot zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Landschaftsfunktionen durch die geplanten Vorhaben formulierten Ziele im Bebauungsplangebiet dar. Sie werden ggf. ergänzt durch weitere landschaftspflegerische Regelungen, welche nicht § 9 (1) BauGB entsprechen und daher nicht in den Bebauungsplan übernommen werden können, sowie durch naturschutzrechtliche Regelungen und Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes, deren Durchführung die Gemeinde über Verträge sicherstellt.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 [1] 25a und b BauGB)

zu 1.1 Die festgesetzten Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen führen nur dann zum Ziel, wenn sie fachgerecht durchgeführt werden. Die Erhaltung der Bepflanzung zur nachhaltigen Sicherstellung ihrer Funktionen erfordert insbesondere im baulich geprägten Raum eine entsprechende Pflege.

zu 1.2 bis 1.4

Mit der Auswahl standortheimischer Pflanzenarten wird ein Beitrag zur landschaftlichen Einbindung des Geltungsbereiches geleistet, eine größtmögliche Funktion als Lebensraum für landschaftsraumtypische Tiere und Pflanzen gewährt, und somit der Eingriff minimiert. Die Auswahl an Pflanzenarten soll deshalb standortgerecht sein und den natur- und kulturräumlich typischen Vegetationsstrukturen entsprechen. Bei Berücksichtigung der entsprechenden Artenauswahl werden nicht nur Beeinträchtigungen des Gebietscharakters vermindert, sondern es wird zugleich ein Nahrungsangebot für siedlungsrandbewohnende Tierarten geschaffen. Gehölzbestände aus einheimischen Arten übernehmen Lebensraumfunktionen für die gebietstypische Tierwelt, insbesondere auch im Hinblick auf die Bedeutung der Flächen als Trittsteinbiotope bzw. als lineare Verbundelemente.

Mit den Bindungen zur Anpflanzung von Laubbäumen soll insbesondere eine klimatisch wirksame Durchgrünung sowie eine landschaftsgerechte Einbindung der Bauflächen erreicht werden. Die Artenwahl folgt sowohl den standörtlichen Besonderheiten wie der potenziell natürlichen Vegetation.

Mit heimischen Gehölzen bestandene Grundstücke können eine Verbesserung aller Naturhaushaltsbereiche bewirken. Ihre Bedeutung steigt mit der Gesamtgröße der Grünfläche sowie dem Anteil an naturnahen, extensiv genutzten Teilen. Sie übernehmen sowohl Vermeidungs- und Minimierungsfunktionen für die durch die Überbauung, Versiegelung und Befestigung zu erwartenden Beeinträchtigungen als auch Kompensationsfunktionen für die nach der Realisierung des Bebauungsplanes bestehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Neben der gestalterischen Aufwertung und der Durchgrünung des Gebiets vergrößern sie vor allem den Lebens- und Nahrungsraum für Tierarten der Siedlungen.

Die Festsetzung der Pflanzqualität sichert eine rasche Funktionserfüllung der Pflanzungen in Bezug auf die gestalterische Wirkung und der Verbesserung der lokalklimatischen Situation.

zu 1.5 Mit der Festsetzung einer Mindestgröße der Wurzelquartiere, dem Einbau von Baumsubstraten sowie der Anlage von Wurzel- und Belüftungsgräben sollen geeignete Standortbedingungen für die Baumpflanzungen im Bereich befestigter Flächen sichergestellt werden.

zu 1.6 Grünflächen tragen zur inneren Gestaltung des Gebiets bei. Die Empfehlung der Qualität der zu begrünenden Flächen dient dem klimatischen Ausgleich, der landschaftlichen Einbindung der Baukörper und Stellplatzflächen sowie der Versickerung von Niederschlägen.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 [1] 20 BauGB)

zu 2.1 und 2.2

Die Außenbeleuchtung der Grundstücke sowie von Straßen und Verkehrsflächen zieht bei gewissen Lichtspektren (Quecksilberdampf-Hochdrucklampen) eine Vielzahl nachtaktiver Insekten an und wirkt dadurch als tödliche Falle. Dies kann durch die Verwendung von Lampen mit einem Lichtspektrum über 500 Nm (z. B. Natriumdampf - Niederdrucklampen oder LED-Leuchten) weitgehend vermieden werden.

zu 2.3 Trockenmauern sind Lebensräume spezialisierter Tier- und Pflanzenarten, so bieten sie einer reichen Wirbellosenfauna mit Wildbienen, Laufkäfern, Heuschrecken und Tagfaltern günstige Lebensräume. Insbesondere wärmeliebende Arten profitieren davon. Darüber hinaus finden sich wärmeliebende Reptilienarten wie Mauer- und Zauneidechse, Blindschleiche, Ringel- und Schlingnatter.

Mit dem Neubau/der Versetzung der bestehenden Trockenmauer, unter Verwendung der vorhandenen Steine, kann der Biotopausgleich innerhalb des Geltungsbereichs erbracht werden.

Neben der Schaffung und Sicherung eines wichtigen Habitatelementes eines strukturreichen Lebensraumes, hat die Wiederherstellung von Trockenmauern positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Darüber hinaus werden mit den Trockenmauer typische Formen früherer Landnutzung gezeigt und erhalten

Empfehlungen zu bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen (§ 74 [1] 1 LBO)

zu 3.1 Dachbegrünungen tragen durch verminderte Wärmerückstrahlung und Verdunstung zur Minderung klimatisch nachteiliger Effekte von Baukörpern und zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens sowie Minderung und Verzögerung des Oberflächenabflusses bei. Im Hinblick auf den Boden haben sie nur bedingt ausgleichende Wirkung. Bei vorrangiger Verwendung extensiver Begrünungsverfahren können Dachbegrünungen Sekundärbiotope für an die speziellen Lebensbedingungen angepasste Tiere und Pflanzen darstellen.

zu 3.2 Mit den Festsetzungen zu den Einfriedungen und Beschränkung der Höhe wird das Ziel erreicht, eine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbilds durch eine unangemessen hohe Einfriedung zu vermeiden.

zu 3.3 Gestaltungsvorgaben im Hinblick auf die Grünflächen tragen zur inneren Gestaltung des Gebiets bei. Die Festsetzung der Qualität der zu begrünenden Flächen dient dem klimatischen Ausgleich, der landschaftlichen Einbindung der Baukörper und Stellplatzflächen sowie der Versickerung von Niederschlägen.

zu 3.4 Zur Vermeidung bzw. Verminderung der durch Oberflächenbefestigung für die Bodenfunktionen, den Wasserhaushalt, die Klimafunktionen und das Landschaftsbild zu erwartenden Beeinträchtigungen soll die Befestigung der Freiflächen sowie der Stellplätze, soweit mit der Nutzung vereinbar, mit wasserdurchlässigen Belägen erfolgen. Die Maßnahme dient zugleich dem Landschaftsbild, da entsprechend befestigte Flächen in der Regel "natürlicher" wirken.

zu 3.5 Mit den Vorgaben hinsichtlich der Auswahl der Oberflächen wird eine Beeinträchtigung des Regenwassers verhindert.

Die Verwendung von Gulyrosten mit einem Strebenabstand von maximal 1,6 cm verhindert die Entstehung von Amphibienfallen.

zu 3.6 Die Beschränkung der zulässigen Beleuchtung der Gebäude soll eine landschaftsgerechte Einbindung gewährleisten und störende Lichtverschmutzung mit negativen Auswirkungen auf die Fauna vermeiden.

4.4 Nachrichtliche Übernahmen

Die Regelungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 19 und § 44 BNatSchG sind zu beachten (siehe Kapitel 7). Die Maßnahmen sind im vorliegenden Umweltbericht integriert. Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen werden – soweit sie im Geltungsbereich umzusetzen sind – als Hinweise in den Bebauungsplan integriert.

5 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (Bilanz)

Für die zusammenfassende Bewertung des mit der geplanten Bebauung/Versiegelung/ Flächenumwidmung verbundenen Gesamteingriffs wird eine Flächenbilanzierung der Schutzgüter Boden und Pflanzen (Biotoptypen) entsprechend der Ökokontoverordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg (LUBW 2010b) vorgenommen. Hier wird der ökologische Wert des heutigen Bestandes im Geltungsbereich dem Wert des zukünftigen Zustandes gegenübergestellt. Grundlage der vorliegenden Bilanzierungen sind die im Geltungsbereich erfassten, biotischen und abiotischen Faktoren (siehe Kapitel 2). Für den zukünftigen Zustand ist die im Bebauungsplan-Entwurf (PLANSCHMIEDE HANSERT + PARTNER MBB 2026) dargestellte, zukünftige Flächennutzung relevant. Dabei wird jeweils von einer vollständigen Ausnutzung der planungsrechtlich zulässigen Bebauung der Grundstücke ausgegangen.

5.1 Bilanz Boden / Fläche

Die für den Eingriff in das Schutzgut Boden erforderliche Kompensation wird gemäß den Vorgaben der LUBW (2012) anhand von Boden-Werteinheiten ermittelt.

Der im Geltungsbereich anstehende Bodentyp „Parabraunerde-Rigosol aus lösslehmreichen Fließerden und Lösslehm (a119)“ nimmt 2.314 m² der Fläche ein. Ihm ist ein Bodenwert der Wertstufe 2,5 zugeordnet. Die im Bestand versiegelten oder befestigten Flächen werden mit der Werteinheit von 0 bzw. 0,6 (versiegelt/Grasweg) bewertet.

Bei der planungsrechtlich zulässigen Umsetzung des Vorhabens werden die anstehenden Böden in den Grundstücken im allgemeinen Wohngebiet (WA)

- bis zu rd. 60 % (1.237 m²) versiegelt bzw. befestigt
- mindestens zu rd. 40 % (825 m²) gärtnerisch angelegt.

Weiterhin werden 1.181 m² für die Erschließung der Grundstücke bzw. die Sportplatzstraße und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Stellplätze, landwirtschaftlicher Weg, Fuß- und Radweg) versiegelt. Die Nettoneuversiegelung beträgt 1.452 m².

Zur Ermittlung des Planwerts wird unversiegelten Böden im Bereich der Grünflächen der Bestandswert, versiegelten Böden im Bereich der Gebäude und befestigten Flächen die Wertstufe 0 zugeordnet.

Der Kompensationsbedarf in Ökopunkten für das Schutzgut Boden ermittelt sich abschließend aus der Differenz des Werts des Bodens im Ist- und Planzustand. Die Wertstufe des Bodens wird hierzu jeweils mit dem Faktor 4 multipliziert, um den Ökopunktwert zu ermitteln.

Gemäß der Flächenbilanzierung (vgl. Tabelle 5) beträgt der Bodenwert des Plangebiets im Bestand 22.965 Ökopunkte. Im Planzustand wird eine Wertpunktsumme von 9.140 Ökopunkten erreicht.

Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden beträgt somit insgesamt **13.825** Ökopunkte.

Tabelle 5: Bilanz Boden/Fläche

Bilanzierung Schutzgut Boden				
Bestand **Flächenkategorie**	**Wertstufe ÖP**	**Fläche [m²]**	**Wertäquivalent ÖP**	**Summe**
Parabraunerde-Rigosol aus lösslehmreichen Fließerden und Lösslehm (Bodenwertstufe = 2,5)	10	2.284	22.840	
befestigter Grasweg (Bodenwertstufe = 0,6)	2,4	52	125	
versiegelte Flächen	0	996	0	
Summe Bestand gesamt:		*3.332*	*22.965*	***22.965***
Planung **Flächenkategorie**	**Wertstufe ÖP**	**Fläche [m²]**	**Wertäquivalent ÖP**	**Summe**
Allgemeines Wohngebiet bebaut 60 % (Bodenwertstufe = 0)	0	1.237	0	
Allgemeines Wohngebiet gärtnerisch angelegt 40 % (Bodenwertstufe = 2,5)	10	825	8.250	
Verkehrsfläche vollständig versiegelt (Bodenwertstufe = 0)	0	1.181	0	
Öffentliche Grünfläche (Bodenwertstufe = 2,5)	10	89	890	
Summe Planung gesamt:		*3.332*	*9.140*	***9.140***
Gesamtbilanz für das Schutzgut Boden:				**-13.825**

5.2 Bilanz Biotoptypen

Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind die Bestandssituation sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen im geplanten Geltungsbereich. Dabei wird von einer maximalen Ausnutzung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ausgegangen.

Die nachfolgende Flächenbilanzierung im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope dient insbesondere der quantitativen Bestätigung der naturschutzrechtlichen Ausgleichbarkeit des Vorhabens.

Die im Rahmen der Flächenbilanzierung durchzuführende Werteinstufung der bestehenden und zukünftigen Biotop- und Strukturtypen erfolgt in Anlehnung an die Ökokontoverordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg.

Die ÖKVO gibt für die Biotoptypenbewertung einen Normalwert sowie eine Wertspanne des jeweiligen Biotoptyps vor. Der Normalwert ermöglicht eine Pauschaleinstufung von Biotoptypen, unabhängig von der jeweiligen Ausprägung. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung ist, auf Grundlage auf- und abwertender Attribute, ein entsprechender Wert unterhalb oder oberhalb des Normalwerts, aber innerhalb der in der Verordnung angegebenen Wertspanne zu ermitteln.

Für die Schaffung höherwertiger Biotoptypen enthält die Verordnung ein Planungsmodul. Es stellt in der Regel einen Prognosewert für die Biotopqualität nach einem Entwicklungszeitraum von 25 Jahren dar. Sich schnell entwickelnden Biotoptypen wurde im Planungsmodul annähernd der gleiche Wert wie der Normalwert für vorhandene Biotope zugewiesen.

Bei der Einstufung der Biotoptypen wurde zunächst grundsätzlich vom jeweiligen Normalwert der ÖKVO ausgegangen. Ein Zuschlag (+2 WP) wurde im Bestand bei der Rebbrache aufgrund der Nutzungsaufgabe und beginnenden Verbrachung vorgenommen. Für die

sonstigen Biotoptypen wurden sowohl im Bestand als auch in der Planung jeweils die Normalwerte verwendet.

Bei einer planungsrechtlich zulässigen Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Flächen des Geltungsbereichs auf insgesamt 2.418 m² mit einem Biotopwert von 0 versiegelt bzw. befestigt. 827 m² werden gärtnerisch angelegt bzw. es wird eine Öffentliche Grünfläche entwickelt. An der Nordgrenze wird auf 87 m² eine Hecke zur angrenzenden Feldflur gepflanzt. Für diese begrünten Flächen wird ein Biotopwert von 6 Ökopunkten angesetzt. Auf den Baugrundstücken sowie im Bereich der Grünfläche und der öffentlichen Stellplätze werden weiterhin insgesamt sechs Einzelbäume gepflanzt.

Der Biotopwert eines Baumes ermittelt sich gemäß ÖKVO aus der Pflanzqualität und dem angenommenen Zuwachs nach 25 Jahren sowie der Wertigkeit des Pflanzstandorts und beläuft sich vorliegend auf 480 Ökopunktepunkte je Baum (Qualität 20 cm + Zuwachs 40 cm = 60 cm x 8 ÖP = 480 ÖP).

Gemäß der Flächenbilanzierung in Tabelle 6 beträgt der planungsrechtliche bioökologische Wert des Plangebiets im Bestand 15.781 Ökopunkte. Im Planzustand wird inklusive der Baumpflanzungen eine Wertpunktsumme von 11.142 Ökopunkten erreicht. Nach plangemäßer Umsetzung des Vorhabens weist das Gebiet für das Schutzgut Arten und Biotope eine negative Wertpunktsumme von **4.645** Wertäquivalenten auf (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Bilanz Biotoptypen

Bilanzierung Schutzgut Arten/Biotope				
Bestand **Biotop-/Nutzungstyp**	**Wertstufe ÖP**	**Fläche [m²]**	**Wertäquivalent ÖP**	**Summe**
Sonderkultur (teilweise brachliegend), +2 WP (37.20)	6	2.216	13.296	
Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)	11	48	528	
Feldhecke mittlerer Standorte (41.22)	17	20	340	
Grasweg (60.25)	6	52	312	
Trockenmauer (23.40), Länge: ca. 30 m	23	30	690	
Völlig versiegelte Straße, Weg oder Platz (60.21)	1	966	966	
Summe Biotoptypen Bestand		*3.332*	*16.132*	***16.132***
Planungsrechtliche Festsetzung **Flächenkategorie**	**Wertstufe ÖP**	**Fläche [m²]**	**Wertäquivalent ÖP**	**Summe**
Allgemeines Wohngebiet bebaut (60.10)	1	1.237	1.237	
Allgemeines Wohngebiet gärtnerisch angelegt (60.60)	6	780	4.680	
Heckenpflanzung Nordgrenze (41.22), Länge rd. 30 m, Breite: 1,5 m	14	45	630	
Verkehrsflächen: Straßen (60.21)	1	856	856	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (60.21)	1	325	325	
Öffentliche Grünfläche (60.50)	6	89	534	
Summe Planung:		*3.332*	*8.262*	***8.262***
Baumpflanzungen	**Anzahl**	**WP/Baum**	**Wertäquivalent ÖP**	**Summe**
Baumpflanzung auf geringwertigen Biotoptypen	6	480	2.880	
Qualität 20 cm + Zuwachs 40 cm = 60 cm x 8 ÖP = 480 ÖP				
Summe Bäume gesamt:	*6*		*2.880*	*2.880*
Summe Planung (Bewertung Fläche + Einzelbäume):				***11.142***
Gesamtbilanz für das Schutzgut Arten und Biotope:				**-4.990**

5.3 Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz

Schutzgutübergreifend besteht, ohne die Berücksichtigung des Neubaus der Trockenmauer am Südrand des Geltungsbereichs (siehe Kapitel 5.4), ein rechnerischer Gesamt-Kompensationsdarf von **18.470** Ökopunkten.

Tabelle 7: Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz gemäß ÖKVO

Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz	
Bilanz Schutzgut Boden:	**-13.825**
Bilanz Schutzgut Arten/Biotope:	**-4.645**
Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz:	**-18.470**

Gesamtbilanz, inklusive Neubau Trockenmauer	
Ausgleichsbedarf entsprechend der schutzgutübergreifenden Gesamtbilanz	**-18.470**
Biotopwert Neubau Trockenmauer nach dem Herstellungskostenansatz	**30.000**
Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz:	**11.530**

Der Ausgleich wird durch die Errichtung bzw. Versetzung der Trockenmauer, als Ausgleich für den Verlust der Trockenmauer im entsprechenden Umfang erbracht (Herleitung Herstellungskostenansatz siehe nachfolgendes Kapitel 5.4). Die planungsrechtliche Sicherung erfolgt mit der Festsetzung im Bebauungsplan.

Mit Durchführung bzw. Anrechnung der Maßnahme wird der rechnerische Nachweis der vollständigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erbracht. Es verbleibt rechnerisch ein „Plus“ von **11.530** ÖP, die für das gemeindliche Ökokonto zur Verfügung stehen.

5.4 Neubau/Versetzung der Trockenmauer am Südrand des Geltungsbereichs

Als naturschutzrechtlichen Ausgleich wird für die Inanspruchnahme der Trockenmauer, erfolgt der Neubau/Versetzung der Mauer, am Südrand des Geltungsbereichs, oberhalb der öffentlichen Stellplatzfläche an der Sportplatzstraße, unter Verwendung der vorhandenen Steine der Trockenmauer.

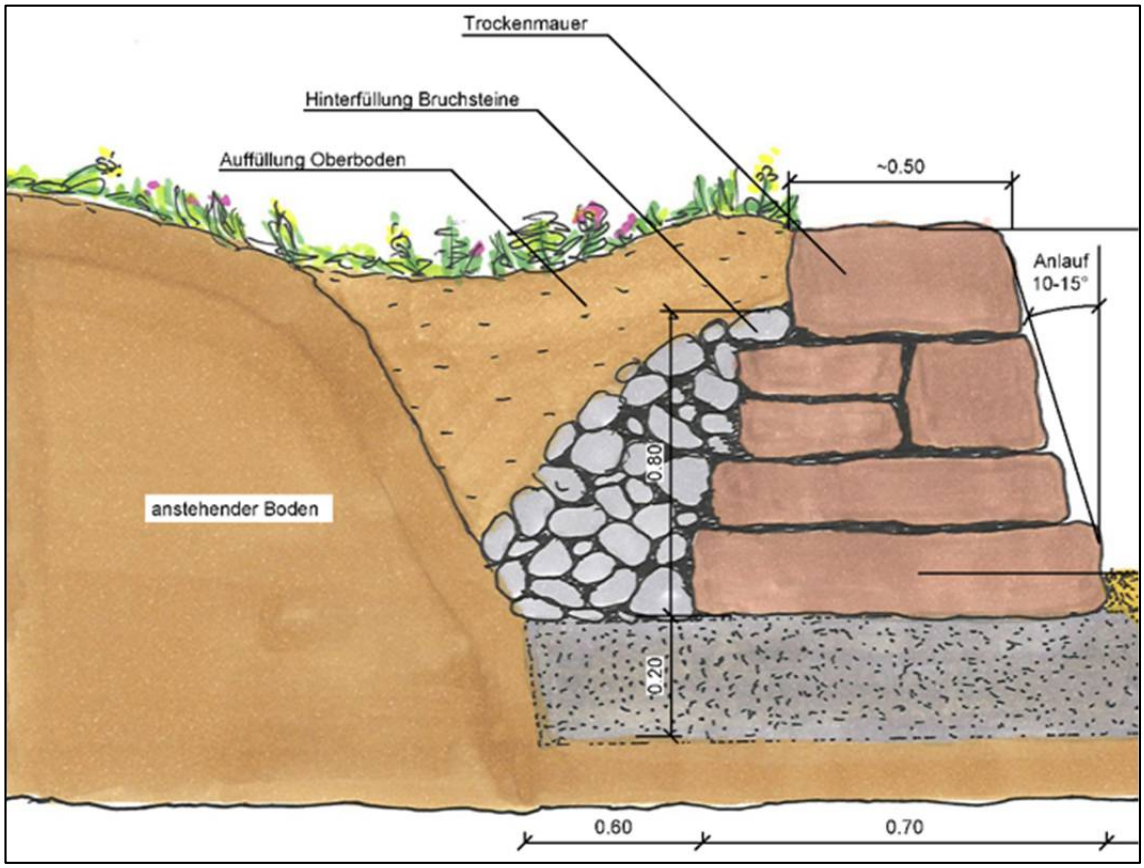

Abbildung 12: Systemschnitt einer hinterfüllten Trockenmauer

Eine Bewertung der Kompensationsleistung der Maßnahme erfolgt entsprechen der ÖKVO über den Herstellungskostenansatz. Bei der 19 m langen und ca. 1,2 m hohen Trockenmauer wird für den Rückbau der Mauer und den Wiederaufbau, einschließlich der Hinterfüllung, rd. 15.000 € (netto) angenommen (BOOS INGENIEURBÜRO FÜR ENTWÄSSERUNG UND VERKEHR 2025).

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung des Bestandswerts der Trockenmauer entsprechen nach dem Herstellungskostenansatz der ÖKVO, 1 € Maßnahmenkosten 2 Ökopunkten, sodass bei Herstellung der Trockenmauer eine Kompensationsleistung von 30.000 ÖP erzielt wird.

Die Bilanzierung der Maßnahme erfolgte auf Grundlage einer ersten orientierenden Kostenschätzung. Die endgültige Festlegung des Umfangs des anrechenbaren Anteils des wiederherzustellenden Abschnitts erfolgt nach dem Vorliegen einer detaillierten Kostenschätzung.

Die Wahl des Herstellungskostenansatz nach Anlage 2, Punkt 1.3.5 der ÖKVO kann deshalb gewählt werden, da mit der Wiederherstellung und langfristigen Sicherung einer Trockenmauer ein Lebensraum gesichert wird, der in seinen Wirkungen über die eigentliche Fläche der Trockenmauer hinausgeht und Verbundwirkung für wärmeliebende Arten hat.

5.5 Antrag auf eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Inanspruchnahme der Trockenmauer

Die Trockenmauer an der Südgrenze des Geltungsbereichs entspricht aufgrund ihrer Größe (Mauerfläche > 2 m², Höhe mindestens 0,5 m) den Kriterien der Einstufung als nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW geschütztem Biotop.

Für die Inanspruchnahme der Trockenmauer wird daher eine Ausnahme nach den Voraussetzungen des § 30 BNatSchG beantragt.

Die Ausnahmevoraussetzung von § 30 Abs. 3 BNatSchG ist erfüllt, weil die Beeinträchtigung bzw. der Verlust des geschützten Biotops mit dem Neubau/der Versetzung der mindestens längengleichen Trockenmauer an den Südrand des Geltungsbereichs, oberhalb der öffentlichen Stellplatzfläche an der Sportplatzstraße, ausgeglichen wird.

Trockenmauern sind Lebensräume spezialisierter Tier- und Pflanzenarten, so bieten sie einer reichen Wirbellosenfauna mit Wildbienen, Laufkäfern, Heuschrecken und Tagfaltern günstige Lebensräume. Insbesondere wärmeliebende Arten profitieren davon. Darüber hinaus finden sich wärmeliebende Reptilienarten wie Mauer- und Zauneidechse, Blindschleiche, Ringel- und Schlingnatter.

Neben der Schaffung und Sicherung eines wichtigen Habitatelementes eines strukturreichen Lebensraumes, hat die Wiederherstellung von Trockenmauern positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Darüber hinaus werden mit den Trockenmauer typische Formen früherer Landnutzung gezeigt und erhalten.

6 Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten; die notwendigen Angaben konnten in der für die Erstellung des Umweltberichtes notwendigen Tiefe zusammengetragen werden.

Spezielle Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4 BauGB sind daher nicht erforderlich.

7 Ergebnisse zu gemeinschaftlich geschützten Arten

Im Rahmen der vorbereitenden Planungen erfolgte die Erstellung einer Potentialanalyse mit artenschutzrechtlicher Einschätzung für den Vorhabenbereich und die angrenzenden Flächen (IUS 2023).

Die Fläche des geplanten Geltungsbereichs wurde in der Vergangenheit als Rebgelände intensiv genutzt und regelmäßig bewirtschaftet.

Zwischenzeitlich findet auf der Fläche keine weinbauliche Nutzung mehr statt, sodass aufgrund der Nutzungsaufgabe die Flächen brachgefallen und teilweise mit Brombeeren und Ruderalvegetation bestanden sind. Die Straßengrundstücke im Norden und Süden des Geltungsbereiches sind asphaltiert. Der Hang wird im Süden entlang der Straße von einer betonierten Stützmauer, zum Flurstück 1047 von einer Trockenmauer begrenzt.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Einschätzung (siehe auch Tabelle 8 im Anhang)

Vögel mit brutanzeigendem Verhalten konnten bei der Begehung im Mai 2023 nicht nachgewiesen werden. Bäume mit Baumhöhlen, die Höhlen- oder Nischenbrütern einen Brutplatz bieten, wurden im Geltungsbereich ebenfalls nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen gefährdeter Freibrüter kann aufgrund der intensiven Nutzung der angrenzenden Flächen und der vergleichsweisen hohen Störungsintensität durch die angrenzende Bebauung ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Begehungen zur Erfassung der Reptilien konnten im Geltungsbereich keine Reptilien nachgewiesen werden. Auch an der Trockenmauer selbst wurden keine Eidechsen festgestellt. Grund hierfür ist vermutlich die vollständige Beschattung der Mauer durch den Bewuchs, die eine Thermoregulation für die Tiere an Sonnplätzen nicht möglich macht. Eine regelmäßige Nutzung der Trockenmauer als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Mauer- oder Zauneidechse wird daher ausgeschlossen.

Hinweise auf Habitatstrukturen, die für sonstige gemeinschaftlich geschützte Arten aus den Gruppen der sonstigen Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere oder totholzbewohnenden Käfer geeignet sind, ergaben sich bei der Begehung nicht. Sie finden keine geeigneten Lebensräume im Geltungsbereich. Für diese Artengruppen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kann es kann es zum Verbotstatbestand der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Tieren der besonders geschützten Arten i.S.v. § 44 (1) Nr. 1 sowie zum Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. v. § 44 (1) Nr. 3 für gebüsch- und gehölzbrütende Vogelarten kommen.

Zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen müssen die gesetzlichen Fäll- und Rodungszeiten nach § 39 (5) BNatSchG eingehalten werden.

8 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) ist das „Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“. Nach § 3 Abs. 1 gilt dieses Gesetz für:

1. *Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;*
2. *Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes[1] und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.*

Als Umweltschaden ist nach § 2 Abs. 1 USchadG anzusehen:

a) *eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes,*
b) *eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,*
c) *eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht;*

Eintretende Umweltschäden sind nach § 4 USchadG der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Der Verantwortliche hat bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens unverzüglich für geeignete Vermeidungsmaßnahmen (§ 5 USchadG) zu sorgen und ggf. erforderliche Schadensbegrenzungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen (§ 6 USchadG) einzuleiten.

Grundsätzlich sind für die Umsetzung von Bauvorhaben gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 USchadG nur Schäden an Arten und Lebensräumen relevant, die in § 19 BNatSchG aufgeführt sind. Der Schutzbereich „Arten und natürliche Lebensräume“ umfasst:

- Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL und deren Lebensräume,
- Vogelarten nach Anhang I VSchRL und deren Lebensräume,
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL sowie deren Lebensräume
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL.

Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 BNatSchG wurden im Vorhabenbereich nicht festgestellt und sind vom Bauvorhaben daher nicht betroffen bzw. ihre Betroffenheit kann durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Ebenso kann bei einer sorgfältigen Bauausführung, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, davon ausgegangen werden, dass eine Schädigung von Gewässern oder des Bodens vermieden wird.

[1] Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 oder Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und Arten der Anhange II und IV der FFH-Richtlinie sowie deren Lebensräume; FFH-Lebensraumtypen

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Auf den Flurstücken 1060, 1061, 1062, 1063 und 1064 der Gemeinde Hohberg, Gemarkung Diersburg, ist auf einer Fläche ca. 0,33 ha die Errichtung von freistehenden Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Die Fläche des ca. 0,33 ha großen geplanten Geltungsbereichs wurde in der Vergangenheit als Rebgelände intensiv genutzt und regelmäßig bewirtschaftet.

Zwischenzeitlich findet auf der Fläche keine weinbauliche Nutzung mehr statt, sodass aufgrund der Nutzungsaufgabe die Flächen brachgefallen und teilweise mit Brombeeren und Ruderalvegetation bestanden sind. Die Straßengrundstücke im Norden und Süden des Geltungsbereiches sind asphaltiert. Der Hang wird im Süden entlang der Straße von einer betonierten Stützmauer abgefangen. Zum Flurstück 1047 begrenzt eine Trockenmauer, die aufgrund ihrer Größe nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW geschützt ist, den Geltungsbereich.

Die naturschutzfachliche Bedeutung des Geltungsbereichs ist bis auf die Trockenmauer an der Südgrenze aufgrund der Strukturarmut und der intensiven Nutzung der Fläche insgesamt eher gering. Durch den vollständigen Verlust der Lebensraumfunktionen stellt die Versiegelung und Überbauung der Flächen aber eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen/Biotope dar.

Für die weiteren Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch (Gesundheit und Erholung/Freizeit) sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind, u.a aufgrund der Vorbelastungen durch die bisher intensive Nutzung sowie der Störung durch die angrenzende Ortslage keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es werden Maßnahmen formuliert, mit denen die zu erwartenden Auswirkungen der Planung vermieden bzw. gemindert werden. Diese werden als Empfehlungen bzw. Hinweise in den Bebauungsplan integriert.

Für die zusammenfassende Bewertung des mit der geplanten Bebauung/Versiegelung/ Flächenumwidmung verbundenen Gesamteingriffs wird eine Flächenbilanzierung der Schutzgüter Boden und Pflanzen (Biotoptypen) entsprechend der Ökokontoverordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg (LUBW 2010b) vorgenommen.

Schutzgutübergreifend wird bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens, einschließlich der grünordnerischen Maßnahmen und des Neubaus bzw. der Versetzung Trockenmauer, der rechnerische Nachweis der vollständigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erbracht.

Durch die textlichen Festsetzungen sowie die zusätzlich formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen des Ökokontos können planungsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen vermieden bzw. ausgeglichen und ersetzt werden.

Die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten konnten im Geltungsbereich und den unmittelbar angrenzenden Flächen nicht festgestellt werden. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens, kann sicher ausgeschlossen werden.

10 Verwendete Quellen

BOOS INGENIEURBÜRO FÜR ENTWÄSSERUNG UND VERKEHR (2025): Kostenschätzung Trockenmauer Bebauungsplan „Mühlberg“. E-Mail an die Gemeinde Hohberg vom 27.11.2025.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching: IHW-Verlag.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden: Aula-Verlag. genehmigte Lizenzausgabe eBook Vogelzug-Verlag.

IUS (2023): Gemeinde Hohberg - Bebauungsplan „Mühlberg“ in Diersburg: Potentialanalyse mit artenschutzrechtlicher Einschätzung. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Hohberg.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). – Naturschutz und Landschaftspflege Baden- Württemberg 73: 103 - 134.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (HRSG.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart. 807 S.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93 - 142.

LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.

LFU - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (heute: LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (HRSG.) (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung.

LGRB (2023): Bodenkarte 1:50.000 (GeoLa BK50). Website: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_bfs.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.] (2008): Boden - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Karlsruhe.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.] (2010a): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Karlsruhe.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.] (2010b): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und

Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokontoverordnung – ÖKVO).

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.] (2018): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 5. Auflage.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2024): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Karlsruhe.

MÜLLER-PFANNENSTIEL, K., TRÄNKLE, U., BEIßWENGER, T. & W. MÜLLER (2003): Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Rohstoffabbauvorhaben. - Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

PLANSCHMIEDE HANSERT + PARTNER MBB (2026): Gemeinde Hohberg – Ortsteil Diersburg Bebauungsplan „Mühlberg“ mit Umweltbericht. Entwurf in der Fassung aus dem Januar 2026.

RASSMUS, JÖRG; BRÜNING, HERBERT; KLEINSCHMIDT, VOLKER; RECK, HEINRICH; DIERßEN, KLAUS (2001): Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. i. A. des Umweltbundesamts

REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein, Stand September 2017.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SCHNEEWEISS, N, BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Vorhaben und Eingriffen zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23 (1) 2014, S. 4 – 22.

SPORBECK, O.; BALLA, S.; BORKENHAGEN, J.; MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (1997): Arbeitshilfe zur praxisorientierten Einbeziehung der Wechselwirkungen in Umweltverträglichkeitsstudien für Straßenbauvorhaben. Bonn.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., STAHMER, J. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK ET AL. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Münster.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OFFENBURG (2009): Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg, 1. Änderung April 2015.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OFFENBURG (2009): Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg, 1. Änderung Mai 2014.

Weitere Quellen

Geobasisdaten: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022

Luftbilder BW: © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW).

11 Anhang

In Tabelle 8 sind die potentiell vorkommenden und artenschutzrechtlich geschützten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten zusammengefasst und die entsprechenden Ausschlussgründe genannt.

Tabelle 8: Abschichtungstabelle zu potenziellen Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
+ Vorkommen im Geltungsbereich denkbar
- Vorkommen im Geltungsbereich kann ausgeschlossen werden

Art	Denkbares Vorkommen	Ausschlussgründe
Europäische Vogelarten		
Gilde der Freibrüter	+	Es ist denkbar, dass Freibrüter Nester in den Gehölzen der Freiflächen anlegen. Durch Einhaltung der Rodungszeiten werden die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG erfüllt, eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder eine Zerstörung von Gelegen wird vermieden.
Gilde der Nischenbrüter	-	Der Geltungsbereich weist keine für Nischen- oder Höhlenbrüter geeigneten Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.
Gilde der Höhlenbrüter	-	
Säuger (ohne Fledermäuse)		
Biber	-	Geltungsbereich weist keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Feldhamster	-	
Haselmaus	-	
Luchs	-	
Wildkatze	-	
Säuger (Fledermäuse)		
Bechsteinfledermaus	-	Der Geltungsbereich weist keine für Fledermäuse geeigneten Habitatstrukturen mit Quartierpotential auf. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.
Braunes Langohr	-	
Breitflügelfledermaus	-	
Fransenfledermaus	-	
Graues Langohr	-	
Große Bartfledermaus	-	
Große Hufeisennase	-	
Großer Abendsegler	-	
Großes Mausohr	-	
Kleine Bartfledermaus	-	

Art	Denkbares Vorkommen	Ausschlussgründe
Kleiner Abendsegler	-	
Mopsfledermaus	-	
Mückenfledermaus	-	
Nordfledermaus	-	
Nymphenfledermaus	-	
Rauhautfledermaus	-	
Wasserfledermaus	-	
Weißrandfledermaus	-	
Wimperfledermaus	-	
Zweifarbfledermaus	-	
Zwergfledermaus	-	
Reptilien		
Äskulapnatter	-	Die Trockenmauer am Südrand des Geltungsbereichs bietet Mauer- und/oder Zauneidechsen grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen. Die Überprüfung der Bestandssituation im Jahr 2024 im Rahmen einer methodengerechten Kartierung im Geltungsbereich brachte aber keinen Nachweis von Reptilien.
Europäische Sumpfschildkröte	-	
Mauereidechse	-	
Schlingnatter	-	
Westliche Smaragdeidechse	-	
Zauneidechse	-	
Amphibien		
Alpensalamander	-	Für die Gruppe der Amphibien sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Geburtshelferkröte	-	
Gelbbauchunke	-	
Kammmolch	-	
Kleiner Wasserfrosch	-	
Knoblauchkröte	-	
Kreuzkröte	-	
Laubfrosch	-	
Moorfrosch	-	
Springfrosch	-	
Wechselkröte	-	
Fische und Neunaugen		
Maifisch	-	

Art	Denkbares Vorkommen	Ausschlussgründe
Rapfen	-	Für die Gruppe der Fische und Neunaugen sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Steinbeißer	-	
Groppe	-	
Huchen	-	
Strömer	-	
Schlammpeitzger	-	
Bitterling	-	
Altantischer Lachs	-	
Streber	-	
Flussneunauge	-	
Bachneunauge	-	
Meerneunauge	-	
Schmetterlinge		
Apollofalter	-	Bei der Begehung konnten im Geltungsbereich keine für geschützte Arten geeignete Futterpflanzen festgestellt werden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.
Blauschillernder Feuerfalter	-	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	
Eschen-Scheckenfalter	-	
Gelbringfalter	-	
Goldener Scheckenfalter	-	
Großer Feuerfalter	-	
Haarstrangeule	-	
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	
Nachtkerzenschwärmer	-	
Schwarzer Apollofalter	-	
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	-	
Spanische Flagge	-	
Wald-Wiesenvögelchen	-	
Käfer		
Alpenbock	-	Für die Gruppe der Käfer sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Eremit	-	
Heldbock	-	
Hirschkäfer	-	

Art	Denkbares Vorkommen	Ausschlussgründe
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	
Libellen		
Asiatische Keiljungfer	-	Für die Gruppe der Libellen sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Große Moosjungfer	-	
Grüne Flussjungfer	-	
Helm-Azurjungfer	-	
Sibirische Winterlibelle	-	
Vogel-Azurjungfer	-	
Zierliche Moosjungfer	-	
Krebse und Spinnentiere		
Dohlenkrebs	-	Für die Gruppe der Krebse sowie den Pseudoskorpion sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Pseudoskorpion	-	
Steinkrebs	-	
Weichtiere (Schnecken und Muscheln)		
Bachmuschel	-	Für die Gruppe der Weichtiere sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Bauchige Windelschnecke	-	
Schmale Windelschnecke	-	
Vierzähnige Windelschnecke	-	
Zierliche Tellerschnecke	-	
Farn- und Blütenpflanzen, Moose		
Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose der Anhänge II und IV sowie Moose des Anhang II der FFH-Richtlinie	-	Im Zuge der Begehung konnten keine geschützten Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose nachgewiesen werden. Aufgrund der Lage und der vormals intensiven Nutzung ist ein Vorkommen geschützter Arten aus diesen Gruppen aufgrund ihrer spezifischen Standortansprüche sehr unwahrscheinlich bzw. nahezu ausgeschlossen. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.